Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament

Dokumentationsdienst
3003 Bern
Tel. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97
doc@parl.admin.ch

94.101 Bundesgesetz über den Binnenmarkt

Vierte Sitzung – Quatrième séance

Donnerstag, 8. Juni 1995, Nachmittag
Jeudi 8 juin 1995, après-midi

15.00 h

Vorsitz – Présidence: Frey Claude (R, NE)

Sammeltitel – Titre collectif

Binnenmarkt
Marché intérieur

94.101

Bundesgesetz über den Binnenmarkt
Loi sur le marché intérieur

Botschaft und Gesetzentwurf vom 23. November 1994 (BBl 1995 I 1213)
Message et projet de loi du 23 novembre 1994 (FF 1995 I 1193)
Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission
Mehrheit
Eintreten
Minderheit
(Stucky, Binder, Blocher, Dreher, Fischer-Hägglingen, Fischer-Sursee, Früh, Mauch Rolf)
Nichteintreten

Proposition de la commission
Majorité
Entrer en matière
Minorité
(Stucky, Binder, Blocher, Dreher, Fischer-Hägglingen, Fischer-Sursee, Früh, Mauch Rolf)
Ne pas entrer en matière

Strahm Rudolf (S, BE), Berichterstatter: Wir fassen zwei Vorlagen zusammen, nämlich einerseits den Bericht über den schweizerischen Binnenmarkt und anderseits den Entwurf zum Bundesgesetz über den Binnenmarkt. Ich möchte zuerst den Kerngehalt und den Zweck der Gesetzesvorlage umreissen, dann die Vorlage zusammenfassen und schliesslich auch über den Bericht über den Binnenmarkt berichten.
Zum Kerngehalt und zum Zweck der Gesetzesvorlage, zum Bundesgesetz über den Binnenmarkt: Zusammengefasst vielleicht einige Grundsätze dieses Gesetzes: Es ist ein neues Gesetz, auch konzeptionell ist es eine Gesetzesnovelle. Es soll Grundsätze für einen funktionierenden Binnenmarkt Schweiz schaffen mit folgenden Prinzipien:
1. Ein freier Zugang zum Binnenmarkt in der Schweiz, und zwar ein freier Zugang für Waren, für Dienstleistungen und für den Personenverkehr aller Berufe.
2. Das Prinzip der Nichtdiskriminierung in der Schweiz. Es sollen Anbieter aus anderen Kantonen und Regionen und aus dem Ausland nicht diskriminiert werden.
3. Das Gesetz soll die Fähigkeitsausweise im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft zur Anerkennung führen. Ausgenommen sind nur die Berufe mit hoheitlichem Charakter, z. B. die Lehrerberufe, die Polizisten usw. Aber sonst sollen alle Berufe im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft zugelassen werden.
4. Das Gesetz soll die Harmonisierungsbestrebungen unter den Kantonen fördern, achten und anerkennen.
Die Grundphilosophie des Gesetzes ist – um den EU-Jargon aufzunehmen – das Cassis-de-Dijon-Prinzip, d. h. das Prinzip, dass dort, wo nichts geregelt ist, die Zulassung in einem Kanton automatisch die Zulassung in allen anderen Kantonen und auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft zulässt. Das ist ja auch das anerkannte Regelungsprinzip der Marktliberalisierung in der EU.
Das sind die Grundsätze der Gesetzesvorlage in einer zusammengefassten Form.
Ein kurzer Abriss des Binnenmarktberichtes – den wir hier gleichzeitig diskutieren und der in einem inneren Zusammenhang mit dem Gesetz steht – und von dessen Vorgeschichte: Der Binnenmarktbericht geht auf ein Postulat der christlichdemokratischen Fraktion aus dem Jahre 1989 zurück. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) hat bereits 1993 den Binnenmarktbericht beraten, hat erkannt, dass es Probleme mit den Kantonen geben könnte, und hat auch eigentliche föderalistische Fussangeln etwas «identifiziert». Es ist dann beschlossen worden – angeregt von der Kommission –, dass die Kantone konsultiert werden, was auch geschehen ist.
Die Kommission hat im April 1994 aufgrund der Vernehmlassung bei den Kantonen den Binnenmarktbericht nochmals diskutiert und beantragt Ihnen nun die Kenntnisnahme des Berichtes in zustimmendem Sinne.
Die WAK hat allerdings schon damals beschlossen – es stand ein Postulat zur Diskussion –, nicht schon vorgängig vom Bundesrat föderalistische Konzessionen im Binnenmarktgesetz zu verlangen. Mit dem Postulat ist verlangt worden, diese im Gesetz regeln.
Zur wirtschaftspolitischen Dimension und zur Tragweite der Gesetzesvorlage: Die Gesetzesvorlage betrifft sämtliche Märkte, insbesondere auch die öffentlichen Beschaffungen, also auch das Auftragswesen der Kantone und der Gemeinden. Damit wird ein gewisser Durchgriff auf das Marktverhalten von Kantonen und Gemeinden anvisiert.
Das ist damit zu rechtfertigen, dass das öffentliche Beschaffungswesen und die öffentlichen Bauaufträge doch ein grosses Volumen umfassen: Die gesamten öffentlichen Aufträge, von Bund, Kantonen und Gemeinden zusammen, umfassen gegen 30 Milliarden Franken. Nehmen wir nur die Bauaufträge; ich nenne hier die Zahlen von 1992: Der Bund hat für 3 Milliarden Franken Aufträge erteilt, die Kantone für 5 Milliarden und die Gemeinden sogar für 8 Milliarden Franken. Zusammen waren das Bauaufträge für 16 Milliarden Franken, wobei gewisse Transferzahlungen vom Bund an die Gemeinden bei den Gemeinden aufgeführt sind. Es wäre falsch, das öffentliche Beschaffungswesen nur auf Bundesebene zu regeln und die traditionelle Beschaffungspraxis der Kantone und Gemeinden sich selber zu überlassen.
Zum Zweck und zur wirtschaftspolitischen Rechtfertigung des Gesetzes. Der wirtschaftspolitische Zweck des Gesetzes ist es, die Wettbewerbskräfte in der Schweiz durch wettbewerbsorientierte Rahmenbedingungen zu stärken, und zwar mit dem Hauptziel, dass sie auch in Zukunft und auf den internationalen Märkten in einer offenen Volkswirtschaft bestehen können. Wir stehen vor einer Öffnung der Märkte: Die Gatt-Regeln erzwingen eine Öffnung der Märkte in der Schweiz; das braucht ein Pendant, ein paralleles Verhalten in der Schweiz selber, auch bei den Kantonen und Gemeinden.
Das Bundesgesetz über den Binnenmarkt ist ein Teil einer dreiteiligen oder einer vierteiligen Gesetzesnovelle:
1. Das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen ist bereits unter Dach. Es betrifft nur das Verhalten des Bundes.
2. Auch das Kartellgesetz gehört dazu. Wir haben es heute morgen in erster Lesung verabschiedet, in einem positiven Sinn, wie mir scheint, auf der Linie des Bundesrates.
3. Auch das Bundesgesetz über den Binnenmarkt gehört dazu.
4. Im weiteren Sinn wartet noch ein Bundesgesetz über die

technischen Handelshemmnisse (THG), auf uns, das vor allem eine Harmonisierung im Normenbereich bringt.
Alle drei respektive vier Gesetze dienen der marktwirtschaftlichen Erneuerung. Es ist nicht bestritten, und es war in der WAK nicht bestritten, dass die verschärfte Wettbewerbsordnung im Inland nötig ist, dass sie aber auch – das muss ins Kalkül gezogen werden – einen schärferen Preisdruck in den Regionen und natürlich auch einen schärferen Lohndruck bewirken wird. Gerade im Bereich weniger effizienter Branchen, d. h. in Branchen mit tiefer Wertschöpfung pro Kopf, werden sich Probleme stellen: Es wird ein Rationalisierungsdruck durch die schärfere Konkurrenz entstehen. Ich sage das deswegen, weil die Kommission dem mit einer Kommissionsmotion (95.3196, «Regionalpolitische Massnahmen») Rechnung tragen will, die am Schluss der Fahne aufgeführt ist und die einstimmig vorgeschlagen wird. Der Bund soll beauftragt werden, Massnahmen im Bereich der Regionalpolitik zu treffen und negative Folgen auf regionaler Ebene aufzufangen oder ihnen entgegenzuwirken – negative Folgen, die entstehen können als Folge der Öffnung und des Aufknackens der regionalen Märkte.
Das zur Philosophie und zur wirtschaftspolitischen Tragweite des Gesetzes.
Zu einigen Einzelaspekten und Problemen des Gesetzentwurfes: Es handelt sich hier um eine Gesetz von grosser Tragweite und trotzdem um ein schlankes Gesetz mit nur 13 Artikeln. Es gibt – glaube ich – in der Eidgenossenschaft wenige Gesetze, die diese Bedeutung haben und mit so wenigen Artikeln auskommen. Es ist ein Grundsatzerlass ohne Detailregelungen, quasi ein Querschnittsgesetz, mit klaren und sauberen Formulierungen, mit Grundsätzen für den freien Zugang zum Markt. Diese umfassen wie gesagt den Warenbereich, den Dienstleistungsbereich und die Arbeitsleistungen. Das Gesetz bringt auch eine klare Regelung der Marktzugangsbeschränkungen, die nach dem Gesetz immer noch möglich sein können; es bringt eine Regelung bezüglich der Anerkennung von Fähigkeitsausweisen und bezüglich der öffentlichen Beschaffungen; es regelt auch die Respektierung der internationalen Verträge, z. B. der Gatt-Regeln, später auch der EU-Regeln, die immer stärker auf die Marktverfassung in der Schweiz einwirken.
Ich möchte hier noch drei Detailfragen besonders erwähnen:
1. Die Regelung des «öffentlichen Interesses» in Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzentwurfes. Wir haben gestern beim Kartellgesetz über die Definition des öffentlichen Interesses eine homerische Debatte mit mehreren Anträgen gehabt. Das öffentliche Interesse ist ein dehnbarer Begriff, und dessen Definition kann natürlich auch zu heillosen politischen Kontroversen führen. In diesem Gesetzentwurf, wie übrigens auch beim Entwurf zum Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse, ist das öffentliche Interesse enumeriert. Es ist also in Artikel 3 Absatz 2 definiert, was als öffentliches Interesse zu gelten hätte, was im Sinne der Staatsziele dann öffentliches Interesse sein kann, um Abweichungen vom Gesetz respektive vom Marktzugang zu erlauben.
2. Der Gesetzentwurf übernimmt in Artikel 3 das Verhältnismässigkeitsprinzip, das Abwägeverfahren, das bei solchen Marktöffnungsentscheiden immer eine Rolle spielt. Dieses Verfahren ist einigermassen klar definiert, indem das Verhältnismässigkeitsprinzip klar umschrieben ist.
3. Die grösste Knacknuss, die wir wahrscheinlich in der Eintretensdebatte besonders behandeln müssen, betrifft das Verhältnis zu den Kantonen. Die Regelungen und Harmonisierungsbestrebungen greifen zum Teil in das Verhalten der Kantone und Gemeinden ein und waren in der Kommission eigentlich der umstrittenste Punkt. Aus juristischer Sicht gab es hier vor allem zwei Bedenken: erstens standen die verfassungsrechtlichen Bedenken im Vordergrund, zweitens föderalistische Bedenken, also das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen. Zu diesen zwei Fragen ist in der Zwischenzeit, in der Entstehungsgeschichte des Gesetzentwurfes, gewiss eine ziemlich grosse Literatur entstanden.
Neben den verfassungsrechtlichen und den föderalistischen Bedenken kam noch eine dritte Gruppe hinzu. Diese Bedenken seien nicht verschwiegen, obwohl sie vielleicht nicht immer offen ausgesprochen wurden, nämlich politische Bedenken im Sinne eines Vorwands gegen die verschärften Wettbewerbsbedingungen, die auch hier wie bei der Kartellgesetzrevision entstehen.
Zunächst zu der Frage der föderalistischen Bedenken: Das Gesetz regelt in Artikel 4 Absatz 4 das Verhältnis zu den Kantonen, wenn es um die Anerkennung der Diplome geht, und zwar mit dem Passus: «Soweit die Kantone in einer interkantonalen Vereinbarung die gegenseitige Anerkennung von Fähigkeitsausweisen vorsehen, gehen deren Vorschriften diesem Gesetz vor.» Dann wird im Artikel 5 nochmals die gleiche Regel übernommen und die gleiche Rücksicht auf die Kantone im Bereich der öffentlichen Beschaffungen genommen: «Soweit das öffentliche Beschaffungswesen in einer interkantonalen Vereinbarung geregelt ist, welche die Mindestanforderungen dieses Gesetzes beachtet, gehen deren Vorschriften dem Gesetz vor.» (Abs. 3)
Mit anderen Worten: Der Gesetzentwurf sieht vor, dass kantonale Konkordate und Vereinbarungen ihre Gültigkeit und prioritäre Wirkung haben. Wenn z. B. ein Konkordat oder kantonale Vereinbarungen mit detaillierten Vorschriften zur gegenseitigen Anerkennung von Fähigkeitsausweisen bestehen und ein solches Konkordat anwendbar ist, dann sollen diese Bestimmungen dem Bundesgesetz über den Binnenmarkt vorgehen. Wenn z. B. ein Kanton Diplome von anderen Kantonen im Rahmen eines Konkordats anerkennt, gilt diese Anerkennung. Sie geht den eidgenössischen Institutionen vor, allerdings müssen Mindestvorschriften des Bundes eingehalten werden.
Ähnlich ist es bei den öffentlichen Beschaffungen. Artikel 5 Absatz 3 trägt dem Bemühen der Kantone, die ein Konkordat erarbeiten wollen, Rechnung.
Es ist kein Geheimnis, dass die Vorgeschichte des vorliegenden Gesetzentwurfes dazu geführt hat, dass die Kantone jetzt ein Konkordat über öffentliche Beschaffungen ausgearbeitet haben, das dem Gesetz in einigen Teilen eigentlich schon vorauseilt oder entgegenkommt. Allerdings ist dieses Konkordat erst im Entstehen begriffen. Das Konkordat – so haben wir uns in der Kommission informieren lassen – ist nur dank dem Umstand zustande gekommen und so weit gediehen, dass dieser Entwurf zu einem Bundesgesetz überhaupt im Raum stand.
Allerdings sieht das Bundesgesetz vor, dass dann beim öffentlichen Beschaffungswesen Mindestvorschriften des Bundes eingehalten werden müssen, z. B. wären Publikationsvorschriften zu verankern. Die Beschränkungen des Zutritts zum lokalen Markt im Kanton wären mit einer beschwerdefähigen Verfügung zu verankern.
Das im Entwurf vorliegende Binnenmarktgesetz verhindert nicht, dass die Kantone nun in Zukunft auch Konkordate bilden können. Es ist nicht eine Verhinderung der Harmonisierungsbestrebungen unter den Kantonen selber. Aber wir müssen uns bewusst sein, dass Konkordatslösungen kompliziert und nur dort tragfähig sind, wo alle Kantone mitmachen. Wenn einzelne Kantone nicht mitmachen, wird das Konkordat geschwächt oder hinfällig.
Ich erinnere daran, dass bei der Interkantonalen Heilmittelkontrolle ein einziger Kanton ausscherte und damit die Konkordatslösung landesweit verunmöglichte. Ich zitiere hier aus einem Referat von Nationalbankpräsident Markus Lusser: «Konkordatslösungen sind langwierige Prozesse.» Das ist eigentlich die historische Erfahrung. Es birgt die Gefahr in sich, dass wieder neue protektionistische Nischen geschaffen werden. Deshalb braucht es das Binnenmarktgesetz, um in der ganzen Schweiz ein Mindestmass an Konkurrenz zu schaffen.
Ich komme jetzt noch zu den verfassungsrechtlichen Bedenken, die auch zu einiger Diskussion Anlass geben werden. Es gab in der Kommission ein Rechtsgutachten von Professor Rainer J. Schweizer, St. Gallen, das ein Parteigutachten ist und von der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) in Auftrag gegeben worden ist; darin werden einige Bedenken angemeldet. Das Gutachten bejaht die implizite Zuständigkeit des Bundes zur Legiferierung in der Wirtschaftsgesetzgebung, und zwar abgeleitet aus der Kompetenz des Bundes zur Wirtschaftsgesetzgebung generell.

Das gleiche Gutachten stellt aber mit gewissen Bedenken fest, dass bezüglich des öffentlichen Beschaffungswesens und vor allem bei der Anstellung von «öffentlichem» Personal ein Wandel in der Verfassungspraxis vorliege. Das Gutachten spricht nicht von Verfassungsverletzung, sondern von einem gewissen Wandel im Verfassungsverständnis.
Die Hearings haben ergeben, dass man mit der heutigen Formulierung leben kann. Der Präsident der KdK, Regierungsrat Eric Honegger aus Zürich, hat in der WAK erklärt und zu Protokoll gegeben, die KdK könne mit diesem Gesetz und den jetzigen neu gewählten, etwas abgeschwächten Formulierungen leben und würde dagegen nicht mehr Widerstand leisten. Die Kantone waren bekanntlich am Anfang dagegen. Das hat die Kommission jetzt zum Schluss geführt, dass diese Regelung verantwortbar ist.
Namens der Kommission beantrage ich Ihnen:
1. Kenntnisnahme vom Bericht Binnenmarkt Schweiz;
2. Eintreten auf den Gesetzentwurf und Ablehnung des Nichteintretensantrages, der Antrag ist mit einer Mehrheit von 15 zu 8 Stimmen zustande gekommen;
3. Überweisung der Kommissionsmotion (95.3196, «Regionalpolitische Massnahmen»). Diese Motion ist am Schluss der Fahne aufgeführt.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: Ce sont en général les paradoxes qui nous permettent de prendre conscience d'une situation surannée et dépassée.
En matière de politique des marchés, ces paradoxes sont particulièrement nombreux. Comment se fait-il que la libre-échangiste Suisse n'ait pas réussi, en 150 ans de Confédération, à créer un véritable marché intérieur? Comment se fait-il que, par la négociation au sein du Gatt ou à deux doigts de l'Espace économique européen, on en vienne à réaliser avec nos partenaires extérieurs des conditions d'échanges qui n'existent pas, ou qui ne sont pas accessibles aux propres nationaux dans leurs relations intérieures? Bref, le marché intérieur suisse souffre de nombreuses carences, et il est nécessaire d'agir.
Ce besoin a été reconnu en 1989 déjà, lorsque le Conseil fédéral a accepté le postulat du groupe démocrate-chrétien – c'est le premier objet dont nous avons à traiter –, postulat qui est à l'origine d'un rapport de l'Office fédéral des questions conjoncturelles qui a été présenté à la Commission de l'économie et des redevances en 1993, et qui démontre précisément quels sont les besoins et les moyens en la matière.
Deux sujets ont été traités dans ce rapport: la question des cartels et celle du marché intérieur. Ce rapport a donné lieu à une audition des cantons, lesquels ont émis de nombreuses critiques, mais cette consultation s'est avérée très utile puisqu'elle a permis d'élaborer des projets pour les cartels, et surtout pour le marché intérieur, qui puissent tenir la rampe.
La commission a décidé de ne pas donner d'autre suite à ce rapport et vous invite, d'une part, à en prendre acte et, d'autre part, à classer le postulat du groupe démocrate-chrétien.
J'en viens maintenant à l'objet principal de ce débat, la loi fédérale sur le marché intérieur à proprement parler. Chaque jour, l'industrie suisse est confrontée, sur le plan mondial, à une lutte sans merci en matière de concurrence et, à cet effet, elle doit pouvoir compter sur la collaboration d'entreprises de sous-traitance compétentes. «Il n'existe aucune alternative pensable à la loi sur le marché intérieur.» Le passage n'est pas de moi, mais émane de la Société suisse des constructeurs de machines. Cela vous démontre à quel point les principes prévus dans cette loi fédérale sur le marché intérieur intéressent notre économie, notamment celle qui est orientée vers les marchés extérieurs.
Les principes de cette loi fédérale sur le marché intérieur sont d'abord celui du libre accès, puisque tout offreur helvétique devrait pouvoir accéder au marché, où qu'il soit à l'intérieur du pays. Le deuxième principe est celui de la non-discrimination. Cet accès doit se faire pour tous dans les mêmes conditions. Cela touche les diplômes et leur reconnaissance, et aussi les marchés publics.
La notion qui recouvre tout cela est connue sous le nom de «principe du Cassis de Dijon», composante de cet apéritif cher au chanoine Kir, ce qui veut dire à peu près ceci: ce qui est bon pour les uns, qui le reconnaissent comme bon pour eux-mêmes, peut l'être pour les autres. Donc, ce qui peut être bon aux yeux des Fribourgeois et de leur législation peut l'être aussi aux yeux des autres Confédérés sans que ceux-là procèdent aux mêmes analyses ou mettent en place les mêmes dispositions.
La question de l'organisation des marchés publics est un peu compliquée puisque divers textes et dispositions les régiront. Après la vue d'ensemble horizontale donnée par le rapporteur de langue allemande, permettez-moi de présenter une vue d'ensemble verticale. Sur le plan international, la Suisse est liée par les Accords du Gatt, qui touchent aussi la question des marchés publics. Elle est en train de négocier avec ses partenaires européens, notamment sur la question des marchés publics.
Deuxième niveau: le droit fédéral. Vous avez adopté au mois de décembre une loi fédérale sur les marchés publics qui fait justement suite aux accords que nous avons signés dans le cadre de la nouvelle Organisation mondiale du commerce. Il y a aussi ce projet de loi fédérale sur le marché intérieur et l'arrêté fédéral sur le transit alpin.
Sur le plan intercantonal, il y a un projet d'accord intercantonal sur les marchés publics et il y a des conventions de réciprocité qui lient certains cantons entre eux, voire certains cantons avec des régions voisines dans les pays limitrophes. Enfin, il y a le droit cantonal dans lequel certains cantons peuvent procéder à des actes unilatéraux, à l'instar du canton de Fribourg, dont le gouvernement vient de supprimer le registre professionnel.
Ce projet de loi fédérale sur le marché intérieur fait surtout problème aux cantons qui mettent en doute sa constitutionnalité, d'une part, et qui bien sûr revendiquent leur droit à l'autonomie dans notre système fédéral, d'autre part. Il faut pourtant reconnaître que le concordat qui est en gestation est le fruit justement de la «menace» que représentait l'élaboration de cette loi fédérale sur le marché intérieur. Il faut bien être conscient que ce concordat, s'il est signé certes, n'est pas encore ratifié. Or, on vient de vous rappeler le problème qu'a posé la ratification du concordat concernant les médicaments, qui a finalement incité les cantons à demander une solution fédérale.
Il serait donc prématuré d'abandonner ici en ce moment ce projet et il vaut mieux l'adopter dans la forme améliorée qui, précisément, est obtenue à travers le caractère subsidiaire des règles lorsqu'un concordat existe.
Mais de toutes façons, la solution du concordat, même si apparemment elle préserve les prérogatives de souveraineté cantonale, pose des problèmes au niveau de la démocratie directe puisque c'est une solution qui court-circuite en partie ces formations de volontés. Surtout, c'est une démarche très lourde et très figeante puisqu'il est très difficile de pouvoir changer le concordat, celui-ci une fois approuvé.
En ce qui concerne la constitutionnalité, il faut d'abord rappeler l'article 31bis alinéa 2 de la constitution, qui indique que la Confédération «peut édicter des prescriptions sur l'exercice du commerce et de l'industrie». Par conséquent, aucune difficulté de ce point de vue ne devrait se poser en ce qui concerne la question du libre accès, et cela dans des échanges intercantonaux et intercommunaux.
Aussi les experts ne se sont-ils pas tellement arrêtés sur cette question, mais certains ont émis des doutes quant aux marchés publics, ayant eu l'impression, de prime abord, que l'on s'immisçait dans les prérogatives d'administration et de gestion cantonales.
Mais les modifications qui ont été apportées au projet permettent aujourd'hui à ces mêmes experts de conclure à la constitutionnalité du projet et même les cantons, par la voix de leur président de la Conférence des gouvernements cantonaux, M. Honegger, conseiller d'Etat zurichois, ont dit clairement en commission que cette nouvelle mouture de la loi fédérale sur le marché intérieur pouvait être considérée comme conforme à notre constitution.

Enfin, la commission vous proposera d'adopter une motion qui veut pallier aux effets pervers que pourrait avoir cette loi fédérale sur le marché intérieur au niveau des régions limitrophes ou des régions les plus faibles. En effet, plusieurs cantons ont exprimé une crainte face à une concurrence plus forte, plus vive et qui pourrait menacer surtout les éléments les plus faibles de notre économie, et ils ont réclamé des mesures d'accompagnement au niveau de la politique régionale pour surmonter ces difficultés. La commission se rallie à ce souci et a préféré vous proposer une motion plutôt que d'intégrer de tels éléments dans une loi où ils n'auraient pas vraiment leur place.
En conclusion, au nom de la majorité de la commission, je vous invite à suivre non pas les apôtres d'un libéralisme de pacotille, mais à suivre ceux qui sont conscients du fait que la compétitivité extérieure de notre économie est aussi tributaire de son efficacité intérieure.
Par conséquent, au nom de la majorité de la commission, je vous invite à voter l'entrée en matière.

Stucky Georg (R, ZG), Sprecher der Minderheit: Es ist die Sorge, die uns den Nichteintretensantrag stellen lässt, dass der Binnenmarkt, wie wir ihn eigentlich haben möchten, Schiffbruch erleiden wird, und zwar darum, weil der Bund hier über die Köpfe der Kantone eine Materie zu regeln versucht, die die Kantone bereits geregelt haben.
Damit bin ich bei einem der beiden Hauptgründe, dem staatspolitischen: Sie haben von den beiden Vorrednern gehört, dass die Kantone bereits zwei Konkordate erlassen haben, die diesem Bundesgesetz in ihrem Inhalt gleichkommen. Sie empfinden dieses Bundesgesetz als einen Einbruch in ihre Zuständigkeit. Darum haben sie auch das Gutachten von Professor Schweizer veranlasst, aus dem deutlich hervorgeht, dass der Gutachter Bedenken hat.
Die Kantone haben der Kommission in einem Brief von Anfang Mai durch die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz und die Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren ihren Unwillen mitteilen lassen. Sie bringen darin zum Ausdruck, dass sie ein Referendum unterstützen werden. Es ist in 16 Jahren das erste Mal, dass ich im Nationalrat seitens der Kantone eine so klare Willensäusserung erlebe.
Damit gelange ich zum zweitem Hauptgrund, einem politischen: Wenn das Referendum zustande kommt, sei es mit den nötigen Unterschriften, sei es mit einem Standesreferendum, was verfassungsrechtlich ja möglich ist, dann gebe ich Ihnen heute schon Brief und Siegel, dass «Bern» verlieren wird. Denn dann kommt die bekannte Anti-Bern-Stimmung zur Wirkung, was im Grunde genommen ja nur negativ sein kann. Es wird ein falsches Signal nach aussen gesandt. Was wird beispielsweise die EU davon halten, wenn ein solches Referendum durchgeht? Und es wird eine negative Wirkung nach innen haben, denn dann – dessen bin ich mir auch bewusst – ist eine Marktöffnung nicht zu machen.
Ich frage mich deshalb, ob es nicht gescheiter wäre, diesen Gesetzentwurf zu schubladisieren und mit der kantonalen Lösung der beiden Konkordate zu fahren, die praktisch zum gleichen Resultat führen. Wenn man sieht, dass die Konkordate nicht funktionieren – was ich nicht annehme –, kann man immer noch mit einem Bundesgesetz nachkommen.
In diesem Zusammenhang muss ich Ihnen klar sagen, dass die Konkordate zustande gekommen sind. Das möchte ich auch dem welschen Berichterstatter sagen. Das Konkordat über die Fähigkeitsausweise hat 17 Unterschriften gebraucht. Heute ist es von 23 ratifiziert. Was heute noch fehlt, ist die Genehmigung des Bundesrates. Beim anderen braucht es bloss 2 Unterschriften. Heute sind es etwa 12. Auch hier braucht es nur noch die formale Genehmigung des Bundesrates.
Nun kommt das Argument, dass in diesen Konkordaten das Cassis-de-Dijon-Prinzip nicht so gut verankert sei, wie es im Gesetz verankert wäre. Das Cassis-de-Dijon-Prinzip spielt aber bei Waren in unserem internen Markt gar keine Rolle. Sie können einen Sankt Galler Schüblig in Zürich kaufen und eine «saucisse vaudoise» in Basel. Das spielt keine Rolle, und zwar darum, weil bei uns die Waren bundesrechtlich geregelt sind, vor allem durch das Lebensmittelgesetz.
Hingegen: Mauern, wo es in unserem internen Markt Schwierigkeiten gibt, sind die Abschottungen durch Submissionsverordnungen. Die Kantone haben gemerkt – vielleicht etwas spät und beim einen Konkordat zugegebenermassen unter dem Druck des nahenden Bundesgesetzes –, dass sie Geld sparen können, wenn sie den Markt öffnen. Sie sind willens, dies zu tun, und sie haben es bewiesen, indem sie diese Konkordate nun unterschrieben haben.
Damit gibt es kein Problem: Beide Lösungen sind kongruent, soweit es sich um Aufträge im Dienstleistungssektor handelt, die die Limiten des Gatt-Vertrages übersteigen.
Nun kommt – als Frage formuliert – das Argument: «Was passiert unterhalb dieser Limite?» Und da bin ich etwas überrascht, dass man von den bestehenden Gegenrechtserklärungen keine Kenntnis nehmen will. Diese Gegenrechtserklärungen sind ein gängiges Instrument der Kantone. Viele Kantone haben sie schon angewendet. Zum Beispiel hat die ganze Ostschweiz zusammen mit Baden-Württemberg eine solche Gegenrechtserklärung, die Zentralschweiz ebenfalls, der Kanton Zug bis jetzt zwölf. Das sind Vereinbarungen, die verbindlich sind und eingeklagt werden können. Im Grunde genommen ist es eine relativ einfache Lösung: Sie stellt ausserkantonale Anbieter innerkantonalen Anbietern gleich. Also: im Verhältnis zum vorgeschlagenen Gesetz nichts Neues.
Ich bin etwas enttäuscht, dass der Bundesrat von diesen Gegenrechtserklärungen keine oder nur am Rande Kenntnis nimmt. Dass man von der Bundeshauspresse nicht verlangen kann – offenbar auch vom Vorort nicht –, zu wissen, was in den Kantonen vorgeht, überrascht mich hingegen.
Damit sind wir daran, ein Gesetz für eine Materie zu machen, die abgedeckt ist. Ich erinnere Sie an die Aussage von Montesquieu: «Ist es nicht nötig, ein Gesetz zu machen, dann ist es nötig, kein Gesetz zu machen.» Hier schaffen wir tatsächlich ein Überbein:
1. Wir schaffen ein neues Bundesgesetz.
2. Wir schaffen eine neue, quasi übergestülpte Verwaltung, die dann von Bundes wegen auch noch dreinredet.
3. Wir schaffen zwei verschiedene Rechtsverfahren. Die Konkordate sehen ein klares Rechtsverfahren vor.
Das Gesetz ist aber auch aus einem anderen Grund negativ: Die Kantone sind jetzt daran, diese Gegenrechtserklärungen durchzuziehen, auch gegen interne Widerstände. Fragen Sie einmal einen Baudirektor, wie schwierig das zum Teil ist. Wenn aber die Bundeslösung jetzt kommt, d. h., wenn Sie auf diesen Gesetzentwurf eintreten, was machen die Kantone dann? Sie legen die Hände in den Schoss, und es wird vorläufig nichts mehr getan. Denn welcher Regierungsrat will sich der Kritik in seinem Kanton aussetzen, wenn die Sache ja ohnehin von Bundes wegen geregelt wird?
Ich komme noch zu einem weiteren Punkt, zum Verhältnis zum Ausland: Den Kantonen wurde von hohen Vertretern des EDA gesagt, sie sollten vorläufig die Gemeinden diesen Konkordaten nicht unterstellen, bis man in Brüssel ein Gegenrecht ausgehandelt habe. Daran haben sich die Kantone gehalten. Nun kritisiert man, dass die Gemeinden dem Konkordat noch nicht unterworfen sind. Dabei ist das auf Begehren von Bundesbehörden geschehen!
Es ist auch einzusehen, warum: Nehmen Sie als Beispiel ein französisches Unternehmen, das in Vallorbe eine Betriebsstätte eröffnet. Diese hat dann mit diesem Gesetz das Recht, in der ganzen Schweiz tätig zu werden. Unsere Schweizer Unternehmen können zwar eine Filiale in Frankreich eröffnen, haben aber nicht die Möglichkeit, in Paris oder in der Gemeinde Lyon eine Offerte zu stellen. Also haben wir die Ungleichbehandlung, bis man die Gleichberechtigung mit der EU ausgehandelt hat. Darum ist das Vorgehen der Kantone durchaus richtig. Ich lege Ihnen nahe, keinen Prestigestandpunkt einzunehmen, sondern die Sache einmal zu suspensieren, was ich natürlich nur mit einem Nichteintretensantrag vorschlagen kann.
Über die hängige Motion will ich nicht viele Worte verlieren. Man kann nur zynisch sein und sagen: Die gleichen, die die

Marktöffnung fordern, verlangen vom Bund jetzt, dass er die negativen Wirkungen wieder ausgleicht. Das nennen die Befürworter der Motion wohl einen geöffneten, freien Markt!

Jaeger Franz (U, SG): An sich wäre es gut, einmal verschiedenes zu zitieren: Ich könnte zum Beispiel die «NZZ» zitieren, in der Herr Stucky als Anführer der schillernden Deregulierungsadvokaten bezeichnet wird. Ähnlich titulieren ihn und seinesgleichen verschiedene ebenso liberale Wirtschaftszeitungen. Ich möchte mich aus dieser Polemik heraushalten. Ich möchte nicht polemisieren, sondern versuchen, mich mit seinen Argumenten in der Sache auseinanderzusetzen.
Zunächst einmal ist es sicher unbestritten, dass die Öffnung des Binnenmarktes Schweiz heute gesamtwirtschaftlich von ausserordentlich grosser Bedeutung ist. Die innovativen Kräfte – ich zitiere jetzt Herrn Nationalbankpräsident Lusser – erhalten Auftrieb, und das wirkt sich letztlich zugunsten der Exportwirtschaft aus. Mit anderen Worten: Wir können nicht den Binnenmarkt öffnen, auf Bundesebene unser Land gegenüber dem Ausland öffnen, den Zugang zu ausländischen Binnenmärkten suchen und gleichzeitig ausländische Anbieter in unserem Lande zulassen, ohne dass wir gleichzeitig auch innerhalb unseres Landes die kantonalen Grenzen öffnen, die kommunalen Grenzen öffnen und so auch den Anbietern innerhalb unseres Landes die gleichen Chancen wie den ausländischen Anbietern einräumen. Sonst kommt es – Herr Stucky – so heraus, dass ein Berner Anbieter weniger Chancen hat als ein vorarlbergischer, wenn in St. Gallen ein öffentlicher Auftrag ausgeschrieben wird. Dazu wird es aber kommen, wenn wir jetzt nicht bereit sind, das Gattlex nachzuvollziehen und auch den Binnenmarkt Schweiz zu schaffen. Alle die Vorbehalte, die Sie angebracht haben, sind in Artikel 3 Absatz 2 hinreichend abgedeckt. Auch die Anliegen von Herrn Eymann Christoph sind dort abgedeckt. Alle überwiegenden öffentlichen Interessen müssen ja bei der Auftragsvergabe weiterhin berücksichtigt werden, so z. B. auch ein gleiches ökologisches und soziales Umfeld. Sie können aber nicht hingehen und sagen: Wir brauchen dieses Gesetz auf Bundesebene nicht, wir beschränken uns auf das interkantonale Konkordat.
Ich möchte noch einen Brief des Vereins Schweizerischer Maschinen-Industrieller zitieren. Darin wird dieses Binnenmarktgesetz und nicht das interkantonale Konkordat als Kernstück der Revitalisierung bezeichnet, und zwar mit den Worten: «Wir begrüssen dieses schlanke Gesetz, welches die längst fällige Marktöffnung um mehr Wettbewerb im Innern ermöglicht. Eine praktikable Alternative zum Binnenmarktgesetz gibt es nicht.» Klarer kann man das nicht sagen.
Es geht auch darum, die finanzpolitischen Konsequenzen zu sehen. Es gibt ja verschiedene volkswirtschaftliche Vorteile für die Öffnung des Binnenmarktes. Eines ist aber sicher, nämlich, dass die Einkaufspreise für die öffentliche Hand billiger werden. Ich könnte wieder Herrn Lusser zitieren, der seriöse Studien erwähnte. Ihnen entnimmt er, dass die Preise 20 bis 40 Prozent billiger werden könnten, wenn wir hier einen echten Wettbewerb hätten.
Weiter dürfen wir nicht übersehen, dass letzten Endes auch ordnungspolitisch Remedur zu schaffen ist. Es geht hier wirklich um eine echte Deregulierung. Die Handels- und Gewerbefreiheit soll erweitert werden, auch zwischen den Anbietern aus verschiedenen Gemeinden und aus verschiedenen Kantonen. Mit dem interkantonalen Konkordat ist der Sache nicht Genüge getan. Ein interkommunaler und ein interkantonaler Wettbewerb blieben in vielen Fällen unmöglich, weil hier die Gatt-Schwellenwerte von 10 Millionen Franken für die Bauvorhaben und von 200 000 bis 800 000 Franken für die Dienstleistungsaufträge gelten. Bei diesen Schwellenwerten ist ein Wettbewerb in vielen Fällen von vornherein ausgeschlossen.
Aus diesen Gründen können Sie nicht, wenn Sie wirklich für Deregulierung sind, für einen echten Wettbewerb auch im Innern, hingehen und sagen: Jetzt begnügen wir uns mit dem interkantonalen Konkordat. Ich meine, das ist eine der grössten Schlaumeiereien gewesen. Sollen die Gegner der Vorlage doch das Referendum ergreifen, ich bin überzeugt, dass sie nicht zum Erfolg kommen werden! Hundertprozentig bin ich davon überzeugt, dass in diesem Lande das Bewusstsein für einen echten Wettbewerb gewachsen ist und dass man solchen Schlaumeiereien nicht «auf den Leim kriecht».
Herr Stucky, ich bin immer noch der guten Hoffnung, dass Sie dann letzten Endes doch dieser Idee des schweizerischen Binnenmarktes und damit dem Binnenmarktgesetz zustimmen können. Ich sage Ihnen noch etwas: Herr Stucky hat kritisiert, dass die kommen, die den Markt öffnen wollen, und dann eine Motion machen. Ich lehne diese Motion der WAK ab und beantrage, dass diese Motion nicht überwiesen wird, denn damit ist man wirklich – da haben Sie recht – nicht konsequent. Wir sollten keine regionalpolitische Abfederung für etwas machen, an das wir glauben.
Wir glauben an die Vorteile des Wettbewerbs, denn unsere Anbieter sollen im Wettbewerb gestärkt werden. Wenn Sie den schweizerischen Anbietern die Chance für den Zugang auf ausländischen Märkte geben wollen, müssen Sie auch bereit sein, nicht nur den Ausländern im Inland die gleiche Chance zu geben, sondern auch die schweizerischen Anbieter untereinander gleichzustellen. Und wenn Sie sagen, hier werde den Kantonen vom Bund etwas vorgeschrieben, so muss ich das auch wieder richtigstellen: Es heisst ganz genau in Artikel 4 Absatz 4 und in Artikel 5 Absatz 3, dass im Falle des interkantonalen Konkordates die Bestimmungen dort vorgehen, sofern sie die Mindestansprüche der Bundesgesetzgebung «beachten». Es gibt nur Gründe für dieses Gesetz, und ich bin überzeugt, dass wir hier wirklich diesen letzten Nagel noch einschlagen müssen.
Ich kann gesamthaft sagen, dass ich vom Ausgang der Revision des Kartellgesetzes sehr befriedigt bin, und es wäre jammerschade, wenn wir hier nicht die Kraft finden würden, auch noch diesen wichtigen Nagel einzuschlagen – wenn es uns nicht gelingen würde, diesen sehr wichtigen Schritt in Richtung Revitalisierung und Deregulierung zu tun.
Wir haben gestern und vorgestern den privaten Bereich geregelt; hier geht es darum, das öffentliche Einkaufsregime ebenfalls zu deregulieren, zu öffnen, zu liberalisieren. Das kann nur mit dem Bundesgesetz gemacht werden und nicht über das interkantonale Konkordat allein, dieses kann ergänzend wirken, aber nicht allein. Wenn wir uns nur auf dieses Konkordat verlassen, bringen wir die eigentliche Liberalisierung, den Wettbewerb im öffentlichen Einkaufswesen, nicht zustande.
Interessant ist übrigens, dass in der WAK zuerst einstimmig Eintreten beschlossen worden ist; und erst als die Kantone «zu murren» begannen, hat man begonnen, andere Überlegungen anzustellen. Schliesslich hat die WAK aber doch ganz klar dieser Gesetzesnovelle zugestimmt. Wir haben uns auch mit der Subsidiarität befasst und sind zur Überzeugung gekommen, dass es hier nur eines gibt, nämlich ein klares Ja zu einer Öffnung des Binnenmarktes.
Jetzt möchte ich noch etwas zur SVP-Fraktion sagen. Die SVP hat seinerzeit beim EWR immer wieder gesagt, dass wir diesen EWR nicht brauchten und zuerst unser eigenes Haus in Ordnung bringen müssten. Ich kann sagen, dass dies eine klare und saubere Haltung ist, aber hier, meine Damen und Herren von der SVP, müssen Sie nun konsequent sein und sagen, dass Sie hier dem Binnenmarktgesetz den Vorzug geben, subsidiär unterstützt durch das interkantonale Konkordat; das dürfen Sie nicht mit gestutzten Flügeln machen, indem mit hohen Schwellenwerten der Wettbewerb im Binnenmarkt sozusagen ausgeklammert wird. Was die FDP anbetrifft, hoffe ich, dass dort die Mehrheit von liberalen und wirklich marktfreundlichen Leuten ihre vielleicht branchengerichteten Interessen für einmal zurückstellt und sich klar im Sinne ihres Regierungsvertreters, der ein freisinniger Liberaler ist, bekennt und durchringt und diesem Gesetzentwurf schliesslich zustimmt.
Ja zu diesem Binnenmarktgesetz, nein zur Motion und leider, muss ich sagen, Herr Eymann Christoph, nein zu Ihrem Antrag. Ich werde in der Detailberatung darauf zurückkommen.

Gros Jean-Michel (L, GE): Le fédéralisme est sans doute une spécificité helvétique à laquelle nos concitoyens sont profon-

dément attachés. Il y a toutefois des nuances, parfois importantes, dans la manière de l'envisager ou même de l'appliquer. L'une des appréciations du fédéralisme consiste à élaborer des législations cantonales qui ont pour effet d'élever de véritables murailles aux frontières desdits cantons. Sous de multiples prétextes, des barrières au caractère protectionniste sont ainsi mises en place. Le résultat est que la liberté de circuler et de s'établir des citoyens suisses s'en trouve entravée, puisqu'il leur est difficile de démontrer, par exemple, que leur niveau de formation est au moins équivalent dans leur canton de provenance que dans celui de destination. La course d'obstacles pour une entreprise désirant participer à un marché public dans un autre canton relève souvent du parcours impossible, quand la démarche n'est pas d'avance rendue vaine par une interdiction pure et simple.
Cette application restrictive du fédéralisme, axée sur ce qu'on pourrait appeler la préférence cantonale, présente aujourd'hui de plus en plus d'inconvénients pour la place économique, puisque des accords internationaux nous imposent davantage d'ouverture de nos marchés sur l'extérieur. Tout indique donc que ce fédéralisme de repli est condamné à terme.
Il est maintenant temps de régénérer notre fédéralisme, de transformer ce fédéralisme de repli en un fédéralisme d'ouverture, basé sur le respect des autres. C'est l'objectif, à nos yeux, de cette loi fédérale sur le marché intérieur, qui constitue à l'évidence l'un des volets du programme de revitalisation de l'économie et, par là même, un complément logique à la révision de la loi sur les cartels. C'est pour ce motif principalement que le groupe libéral votera l'entrée en matière.
Assurer à chacun l'accès libre et non discriminatoire au marché, et ceci sur l'ensemble du territoire de la Confédération, nous semble absolument justifié et conforme à l'idée que nous nous faisons d'un fédéralisme moderne. En effet, la loi fédérale sur le marché intérieur ne s'immisce pas dans des législations ou réglementations cantonales, elle se borne à exiger que ces législations ne constituent pas une entrave au libre-échange des services et des marchandises, ainsi qu'à la liberté des personnes de circuler et de s'établir. C'est une loi-cadre qui édicte des principaux généraux, qui n'entre pas dans les détails, et qui, de ce fait, ne ferme d'aucune manière la porte aux concordats intercantonaux.
Car c'est bien là une objection essentielle de la minorité qui souhaite ne pas entrer en matière. Selon cette minorité, cette loi serait inutile, puisque les concordats intercantonaux sont déjà conclus dans les principaux domaines d'application de la loi, à savoir la reconnaissance mutuelle des diplômes et les marchés publics. Ces accords constituent un réel progrès. Le groupe libéral tient à le souligner et salue cette concrétisation de la volonté de collaborer entre les cantons. Sans doute la préparation de cette loi fédérale sur le marché intérieur a-t-elle servi d'aiguillon à ces négociations intercantonales.
Mais cette loi va-t-elle à l'encontre de ces accords? Sûrement pas, puisqu'elle prévoit explicitement, aux articles 4 et 5, une clause de subsidiarité. Ainsi, dès lors qu'un accord intercantonal prévoit la reconnaissance des diplômes ou règle les marchés publics, il l'emporte sur cette loi. L'autorité fédérale se borne donc à fixer quelques exigences planchers qu'elle juge indispensables pour assurer de meilleures conditions-cadres à la place économique suisse. Libre ensuite aux cantons, par le biais de concordats, d'aller plus loin que ne l'exige la loi fédérale.
Il me paraît tout de même assez difficile de nier à la Confédération le devoir d'assurer des conditions-cadres favorables à l'ensemble de l'économie, ou encore d'assurer une vraie liberté de circulation des personnes à l'intérieur du pays, souvent entravées indirectement par des réglementations protectionnistes.
Nous pensons d'autre part qu'une telle loi garde actuellement son utilité:
1. Parce que tous les concordats ne sont pas encore ratifiés par l'ensemble des cantons, et qu'ils ne répondent pas tous aux critères minimaux. L'accord sur les marchés publics ne prévoit, par exemple, l'ouverture des marchés publics aux entreprises extérieures qu'à partir d'une valeur seuil de 10 millions de francs, ce qui peut se comprendre dans un accord international comme celui du Gatt, mais qui limite sérieusement son applicabilité aux petits cantons, et encore plus aux communes.
2. La loi reste utile en temps que complément à la loi sur les cartels. Cette dernière a peut-être un point faible, celui de ne pas s'attaquer aux réglementations qui limitent la concurrence. La loi fédérale sur le marché intérieur comble ce vide en contournant habilement l'obstacle. Elle ne s'attaque pas directement à ces réglementations, qui sont du ressort des cantons, mais elle introduit un principe général, celui dit du «Cassis de Dijon», à savoir que le droit de mettre sur le marché des marchandises et des services, ou de se livrer à une activité commerciale, conformément à la législation du lieu d'origine, doit entraîner l'accès non discriminatoire à l'ensemble du marché suisse.
N'est-ce pas ici la suite logique, quoiqu'un peu tardive de l'unification de la monnaie et de la suppression des douanes intérieures de 1848? N'est-ce pas un moyen de reprendre, à l'intérieur du pays, la partie non contestée du Traité sur l'Espace économique européen, à savoir le principe du Cassis de Dijon?
Le fédéralisme mérite mieux que de devenir un simple prétexte pour établir des barrières protectionnistes à l'intérieur du pays. Il doit être constamment régénéré pour qu'il reste ce merveilleux outil qui nous permet de vivre harmonieusement ensemble. La revitalisation de l'économie suisse appartient à ces nouvelles contingences qui nous obligent à réexaminer le fédéralisme pour l'adapter et éviter qu'il ne devienne un but en soi.
C'est dans cet esprit que le groupe libéral acceptera la loi fédérale sur le marché intérieur.

Fischer-Hägglingen Theo (V, AG): Wir haben gehört, dass die Notwendigkeit der Schaffung eines umfassenden Binnenmarktes Schweiz im Grundsatz nicht bestritten ist. Die Nichtdiskriminierung ortsfremder Anbieter, die Umsetzung des Cassis-de-Dijon-Prinzips und die Anerkennung kantonaler Fähigkeitsausweise sind Ziele, die auch die SVP-Fraktion unterstützt. Die Frage ist nur – das haben wir in der bisherigen Debatte gehört –, wie diese Ziele erreicht werden können. Es stehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten zur Verfügung: einerseits der vom Bundesrat vorgeschlagene Weg mit der Schaffung eines neuen Binnenmarktgesetzes, andererseits die von den Kantonen geforderte Lösung mittels Konkordaten.
Wir favorisieren die von den Kantonen vorgeschlagene Lösung. Aus unserem Verständnis des schweizerischen Föderalismus sind wir überzeugt, dass dort, wo die Kantone willens und fähig sind, eine Materie zu regeln, die in ihr ureigenstes Hoheitsrecht fällt, eine kantonale Regelung anzustreben ist. Die Kantone haben mit der Ausarbeitung der beiden Konkordate und mit der Unterzeichnung von Gegenrechtserklärungen bewiesen, dass auch sie den Binnenmarkt verwirklichen wollen. Die Kantone machen mit Recht auf die schmale Verfassungsgrundlage für das vorgeschlagene Gesetz aufmerksam. Sie wehren sich dagegen, dass der Bund in einem wichtigen Zuständigkeitsbereich der Kantone legiferieren will. Die Kantone haben, sicher etwas unter dem Druck der vorliegenden Gesetzesvorlage, bewiesen, dass sie das anvisierte Ziel eines umfassenden Binnenmarktes Schweiz möglichst schnell und effizient verwirklichen wollen. Sie haben aber auch mit klaren Äusserungen kundgetan, dass sie das Vorprellen des Bundes in einem für sie sensiblen Bereich nicht ohne Widerstand akzeptieren werden. Sie haben es gehört: Man redet bereits vom Referendum. Wir sollten es nicht zu einem Kräftemessen zwischen Bund und Kantonen kommen lassen, vor allem nicht in einem Zeitpunkt, wo die Beziehung zwischen Bundesbehörden und Kantonen sonst schon stark belastet sind.
Angesichts der Stellungnahmen der Kantone im Vernehmlassungsverfahren kann man all diesen Kantonen nicht den Vorwurf machen, sie seien gegen den «Binnenmarkt». Kan-

tone wie Bern, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau usw. haben abgelehnt: Alle diese Kantone haben auch ein Interesse, dass dieser Markt Schweiz geschaffen wird und zum Funktionieren kommt; aber es erfüllt sie mit Sorge, dass hier etwas passiert, was dem föderativen Grundgedanken zuwiderläuft.
Ich weiss, dass man nun jenen Politikern, die gegen Eintreten stimmen werden, unterschieben wird, sie seien gegen die Öffnung der Märkte, also gegen die anzustrebende Liberalisierung und Revitalisierung. Man hörte bereits nach der Kommissionssitzung entsprechende Töne. Wir hörten heute das gleiche, z. B. von Herrn Jaeger. Es geht uns gar nicht darum, dass wir den Markt nicht öffnen wollen, sondern es geht um ein übergeordnetes Prinzip, nämlich um die Frage, welchen Stellenwert wir der kantonalen Hoheit zumessen.
Dieser Frage wurde vermutlich im Vorfeld des Vernehmlassungsverfahrens zuwenig Gewicht beigemessen. So hat auch unsere Partei im Vernehmlassungsverfahren ja zu einem Binnenmarktgesetz gesagt. Nachdem wir jedoch die Bedenken der Kantone gehört haben, müssen wir diese Meinung ändern. Wir sind gegen eine weitere Aushöhlung der kantonalen Hoheit, und wir wollen die Kantone nicht auf einem weiteren Gebiet zu reinen Vollzugsebenen degradieren. Deshalb werden wir gegen Eintreten stimmen, jedoch mit dem Bekenntnis, dass auch wir einen offenen Markt realisieren wollen, aber mit den Kantonen zusammen und nicht gegen die Kantone.

Spoerry *Vreni (R, ZH): Die grosse Mehrheit der FDP-Fraktion* unterstützt das Bundesgesetz über den Binnenmarkt und empfiehlt Ihnen Eintreten auf die Vorlage. Das Bundesgesetz über den Binnenmarkt ist ein wichtiger Pfeiler im Bemühen der Schweiz, die Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes durch den freien Marktzugang zu stärken. Dabei geht es nur um den freien Marktzugang von inländischen Einzelpersonen und Unternehmen, es geht nicht um den Marktzugang von ausländisch domizilierten Firmen oder Personen.
Gestern haben wir das Kartellgesetz beraten. Dieses richtet sich gegen Absprachen, mit denen Private wirksamen Wettbewerb massgeblich behindern oder beseitigen wollen. Das Bundesgesetz über den Binnenmarkt verhindert, dass die öffentliche Hand die Erwerbstätigkeit von im Inland tätigen Anbietern beschränkt und damit den Wettbewerb partiell ausschaltet. Es besteht also ein ganz enger Zusammenhang zwischen Kartellgesetz und Binnenmarktgesetz.
Herr Stucky, Sie selbst haben gestern gesagt, das Kartellgesetz decke nur 25 Prozent aller Kartelle ab, weil eben viele Kartelle ausgerechnet im Windschatten dieser protektionistischen öffentlichen Ordnungen und Reglemente wachsen könnten. Gerade aus diesem Grunde ist es notwendig, dass wir beide Gesetze haben. Beide Gesetze zusammen werden eine wirksame Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes bringen.
Das Binnenmarktgesetz ist ein Rahmengesetz. Es umfasst lediglich 13 Artikel. Damit werden die Grundsätze festgeschrieben, nach denen alle im Inland tätigen Anbieter von den öffentlichen Nachfragern behandelt werden müssen. Es verbietet Diskriminierungen von inländischen Anbietern, und es gilt der Grundsatz der Anerkennung aller Produkte, Dienstleistungen und Fähigkeitszeugnisse, gleichgültig, wo sie auf unserem Territorium hergestellt oder erworben worden sind.
Damit beschränken wir die kantonale Souveränität nicht. Die kantonalen und kommunalen Instanzen können auch in Zukunft ihre Erlasse so gestalten, wie sie das für richtig finden. Sie werden dabei nur in einem einzigen Punkt eingeschränkt: Sie dürfen diese Erlasse nicht dazu benützen, inländische Anbieter untereinander zu diskriminieren. Das ist der einzige Grundsatz, an den sie sich halten müssen; beim ganzen Rest sind sie frei.
Mit diesen 13 Artikeln im Binnenmarktgesetz erreichen wir, dass eine grosse Zahl kantonaler und kommunaler Vorschriften entschlackt wird. Damit machen wir für einmal echte Deregulierung.
Ich möchte es nochmals betonen: Das Gesetz gilt nur für Anbieter, die in der Schweiz Niederlassung und Sitz haben. Wir schaffen einen Binnenmarkt für die inländischen Anbieter und nicht für jene aus dem Ausland. Damit kann doch keine Rede davon sein, dass wir der EU eine Vorleistung geben. Wir machen das Gesetz für uns, in unserem höchsteigenen Interesse, um unseren Anbietern auf unserem eigenen Territorium die gleichen Chancen zu geben.
Ein Wort zum Minderheitsantrag Stucky (Nichteintreten): Ich bin jetzt zwölf Jahre lang mit Herrn Stucky in diesem Rat, und darum weiss ich, dass es meinem Freund Stucky mit diesem Antrag nicht darum geht, Wettbewerbsbeschränkungen aufrechtzuerhalten, sondern dass es ihm tatsächlich darum geht, den Föderalismus hochzuhalten und zu verhindern, dass der Bund unnötig legiferiert.
Herr Stucky, wir anerkennen die Bemühungen der Kantone; es wurde in letzter Zeit tatsächlich viel zur Erreichung eines offenen Binnenmarktes geleistet: Es bestehen heute zwei Konkordate, im Bereich der Diplome und des öffentlichen Beschaffungswesens. Diese haben unseren Respekt, und diesen Respekt drücken wir auch im vorliegenden Gesetz aus, indem wir ihnen die Priorität zuweisen.
Das Bundesrecht gilt lediglich subsidiär. Sobald die Konkordate die Ziele des Binnenmarktgedankens erreichen, gehen sie vor. Wir haben diesen Grundsatz nachträglich noch im Gesetzentwurf festgeschrieben, und zwar in Artikel 4 Absatz 4 und in Artikel 5 Absatz 3.
Trotzdem: Obwohl diese Konkordate bestehen, brauchen wir das Bundesgesetz über den Binnenmarkt. Die Konkordate *können dieses Bundesgesetz nicht vollständig ersetzen.* Warum nicht? Die Konkordate geben bei den öffentlichen Beschaffungen den freien Marktzutritt nur gemäss Gatt-Regeln. Da geht es im Bauwesen beispielsweise um 10 Millionen Franken. So grosse Aufträge sind in den Gemeinden und auch in vielen Kantonen die seltenen Ausnahmen. Zudem wirken die Konkordate nur für die Kantone; bei den Gemeinden gelten sie nur dann, wenn es Gegenrechtsvereinbarungen gibt.
Nichts gegen diese Gegenrechtsvereinbarungen, aber sie können eben doch nicht sicherstellen, dass Diskriminierungen tatsächlich immer verhindert werden, nicht zuletzt auch deswegen, weil in den Konkordaten kein Rechtsschutz vorgesehen ist. Es gibt keinen Rechtsschutz für Anbieter, die nicht zum Zuge kommen. Wenn wir es mit dem Binnenmarkt tatsächlich ernst meinen, müssen wir eben jenen, die diskriminiert worden sind, auch die Möglichkeit geben, sich zu wehren.
Bei den Diplomen machen die Konkordate eine Aufzählung. Sie fixieren damit aber den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der Anerkennung aller Diplome nicht. Aber ich sage es noch einmal: Sofern das Konkordat den Binnenmarktzielen entspricht, geht es dem Bundesrecht vor.
Aus all diesen Gründen brauchen wir dieses knappe Rahmengesetz mit der Stipulierung eines im Grunde genommen selbstverständlichen Grundsatzes. Es ist doch selbstverständlich, dass inländische Anbieter auf dem Territorium der Schweiz gleich behandelt werden.
Zur Haltung der Kantone und zur Ernsthaftigkeit der Referendumsdrohung: Es ist für die Mitglieder der WAK schon ein bisschen schwierig, sich hier einen zuverlässigen Eindruck davon zu verschaffen. Im Januar dieses Jahres hatten wir den Präsidenten der Konferenz der Kantonsregierungen bei uns, der zwar sagte, dieses Gesetz begeistere ihn absolut nicht, der aber anerkannte, dass es die Verfassungsmässigkeit respektiere und dass die Kantone damit leben könnten. Das gleiche führte am 20. Februar der Generalsekretär der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren aus: Er bestätigte, dass die Konkordate und dieses Bundesgesetz absolut kompatibel seien. Und am 26. April kam dann plötzlich der Brief der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz und der Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren, worin sie mit dem Referendum drohen. Ich weiss nicht, wie einig sich da die verschiedenen Regierungsräte überhaupt sind.
Der grosse Teil der FDP-Fraktion jedenfalls sagt mit Über-

zeugung ja zu diesem Binnenmarktgesetz. Es geht um eine Frage der Gerechtigkeit, und es geht im Interesse des Steuerzahlers um die Frage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses bei den inländischen Anbietern. Aus diesem Grund unterstützen wir diese Vorlage.

Pini Massimo (R, TI): Sono grato all'onorevole Spoerry che mi concede un breve intervento, favorevole all'entrata in materia. Ritengo che non si possa dire di sì o di no senza entrare in materia. Mi dispiace per il collega onorevole Stucky, ma non trovo giusto che si neghi l'entrata in materia, anche se si desidera o si hanno degli argomenti contro, o a favore.
Io voterò l'entrata in materia e voterò a favore di questa legge federale sul mercato interno, che avevo già citato quando esplose la crisi della Monteforno. E poi ammetto che il mio è un riferimento al sentimentalismo. Nel 1947 il popolo svizzero aveva votato gli articoli di eccezione, e c'era il 31bis. Le condizioni economiche e congiunturali sono cambiate, ma io risento ancora che quel voto popolare del 1947 – io avevo nemmeno nove anni, mi ricordo ancora – fu un grande atto economico del popolo svizzero. E oggi, referendum sì, referendum no, questo mercato interno apre la porta a una Svizzera, che non è entusiasta, a prepararsi perlomeno ad avere la libera circolazione nel proprio mercato interno. Non tutti saranno d'accordo, ma come svizzero e federalista io personalmente sono d'accordo.
Volevo dire questo perchè ritengo che il momento è venuto per rompere determinati baluardi, determinate ombre del passato, aprirci avec une vision nouvelle vers l'Europe aussi, même si on n'aime pas l'Europe, mais il faut que nous devenions surtout Suisses à l'intérieur d'un marché fédéral.
C'est pour cela que je suis pour l'entrée en matière et que je voterai cette loi.

Thür Hanspeter (G, AG): Beim Binnenmarktgesetz geht es schlicht und einfach darum, nach dem EWR-Nein wenigstens einen «schweizerischen Binnenmarkt» zu etablieren: Man will nicht mehr, dass ein Skilehrer aus dem Wallis seinen Beruf nicht auch im Bündnerland ausüben kann, man will nicht, dass ein Bauunternehmer aus Genf nicht in St. Gallen offerieren kann (usw.). Das ist die Dimension, die mit diesem Binnenmarktgesetz angesprochen ist.
Herr Stucky hat sich vor zwei Tagen als Gralshüter des freien Marktes profiliert und sich und vor allem auch der Freisinnigdemokratischen Partei auf die Schulter geklopft, weil sie durch die Geschichte recht bekommen hätten. Ich bin froh, dass die Mehrheit der FDP-Fraktion dem Schulterklopfen von Herrn Stucky widerstanden hat.
Was bewegt Herrn Stucky, in diesem Geschäft den Pfad der Tugend zu verlassen, um sich zum Drahtzieher eines schweizerischen Protektionismus zu mutieren? Die Antwort ist einfach. Wenn man die Interventionen von Herrn Stucky im einzelnen analysiert, stellt man immer wieder fest, dass er zwar die Sonntagsreden des freien Marktes pflegt, dass er aber dann, wenn es um das Handfeste geht, reine Interessenwahrung betreibt und immer wieder die Vorrechte jener schützt, die schon etwas haben. Die verlieren natürlich etwas, wenn wir in der Schweiz einen wirklich freien Markt einführen wollen. Das sind die Realitäten, und vor diesem Hintergrund ist die Intervention von Herrn Stucky zu verstehen.
Frau Spoerry meint, es gehe ihm nur um den Föderalismus. Ich verstehe Frau Spoerry, dass sie ihrem Freund Stucky nichts anderes unterstellen will; ich mache es aber dennoch. Würde sich die Position der Minderheit Stucky durchsetzen, wäre dies gerade nach dem EWR-Nein für die schweizerische Wirtschaft bedenklich. Der EWR hätte als nicht unbedeutender Nebeneffekt zur Folge gehabt, dass dieser Binnenmarkt quasi im Begleitzug in die Schweiz eingeführt worden wäre. Weil wir diesen Entscheid so gefällt haben, wie er gefallen ist, müssen wir nun den Binnenmarkt in der Schweiz selber herstellen.
Sie haben gestern und vorgestern mit dem Kartellgesetz Schritte in dieser Richtung gemacht. Wir müssen nun einen weiteren tun, indem wir ein umfassendes Binnenmarktgesetz einführen. Die Vernebelungsaktion von Herrn Stucky ist offensichtlich. Er behauptet zwar, was wir hier legiferieren, sei völlig unnötig. Die Kantone hätten die Zeichen der Zeit bereits erkannt und die Materie schon geregelt. Das ist seine Argumentation auf einen kurzen Nenner gebracht.
Wenn wir aber das analysieren, was die Kantone wirklich gemacht haben, dann müssen wir folgendes feststellen: Herr Stucky behauptet, dass die Kantone diese Konkordatslösung im öffentlichen Beschaffungswesen unter dem Druck des Entwurfes zum Binnenmarktgesetz geschaffen hätten. Das ist falsch, das war nicht das Motiv der Kantone für diese Konkordate: Der Druck kam vom Gatt her, das neu ausländischen Anbietern bei uns ab bestimmten Schwellenwerten den Marktzugang gewährt. Damit waren die Kantone vor die Situation gestellt, dass schweizerische Anbieter das gleiche Recht nicht hätten. Dieser Mangel konnte nur durch eine solche Konkordatslösung behoben werden. Das war die Motivation der Kantone. Das Konkordat bringt also lediglich eine Gleichstellung des inländischen mit dem ausländischen Anbieter.
Wenn man das Konkordat qualifizieren will, kann man den Titel eines längeren Artikels in der «NZZ» zitieren, der das Ganze unter der Formel «Halbherzige Liberalisierung in der öffentlichen Beschaffung – Beihilfe der Kantone zur Besitzstandwahrung der Baubranche» zusammengefasst hat. So sieht die «NZZ» die Bemühungen der Kantone. Im Artikel gibt es dann auch eine Begründung, weshalb die Kantone nicht mehr tun. Es heisst: «Die wettbewerbsfeindliche Haltung der Kantone erklärt sich wohl unter anderem durch die Verflechtung mit dem lokalen Gewerbe.»
Wenn Sie nun – was Herr Stucky heute getan hat – derart vehement mit dem Referendum der Kantone drohen, so habe ich überhaupt keine Befürchtungen. Es wird im Referendumskampf unsere Sache sein, darzutun, welche Interessen die Kantone im konkreten Fall vertreten, nämlich die Interessen des lokalen Gewerbes. Ich glaube nicht, dass das mit dem Interesse der Schweizer Bürgerinnen und Bürger, der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten identisch ist. Ich kann deshalb den Referendumsdrohungen von Herrn Stucky nichts abgewinnen.
Zusammengefasst: Die grüne Fraktion stellt fest, dass das, was bisher zur Durchsetzung eines «schweizerischen Binnenmarktes» getan wurde, durch die bisherigen Bemühungen der Kantone nicht abgedeckt werden konnte, dass das, was heute zur Diskussion steht, keinen generellen und freien Marktzutritt für alle schweizerischen Anbieter bringt und dass dieses Resultat nur durch ein Binnenmarktgesetz realisiert werden kann. Deshalb plädiert die grüne Fraktion mit Überzeugung für Eintreten.
Herr Fischer-Hägglingen, Sie müssen sich tatsächlich mit dem Vorwurf abfinden, dass jene, die dieses Gesetz nicht wollen, die Durchsetzung des freien Marktes in der Schweiz behindern wollen. Sie verstecken sich hinter den kantonalen Vorstellungen, die – wie ich das ausgeführt habe – von lokalem Interessenfilz geprägt sind. Ich glaube nicht, dass es in einem übergeordneten schweizerischen Interesse unsere Sache sein kann, solchen Interessen nachzugeben.
Ich bitte Sie, einzutreten und den Minderheitsantrag Stucky abzulehnen.

Ledergerber Elmar (S, ZH): Die sozialdemokratische Fraktion ist der Auffassung, dass es nach 150 Jahren bürgerlicher Vorherrschaft und Wirtschaftspolitik eigentlich an der Zeit wäre, dass wir den freien Binnenmarkt einführen. Wir stellen leider fest, dass es nach wie vor bürgerliche Wirtschaftspolitiker sind, die das nicht wollen.
Es ist in der Tat so, dass wir heute in der Schweiz den Binnenmarkt nicht haben, sondern dass wir vielmehr in verschiedenen Bereichen von kantonalen, ja sogar von kommunalen Märkten sprechen müssen, die weitgehend abgeschottet sind und wo bewusster Protektionismus betrieben wird; dies insbesondere im öffentlichen Beschaffungswesen. Der heute hier schon mehrfach zitierte Nationalbankpräsident Lusser hat kürzlich vorgerechnet, dass gerade bei den öffentlichen Bauausgaben auf kommunaler und kantonaler Ebene durch diese Öffnung der Märkte 20 bis 40 Prozent

eingespart werden könnten. Das sind phantastische Zahlen. Sie stammen, wie gesagt, nicht von mir.
Nach dem EWR-Nein ist es an der Zeit, dass wir das Haus Schweiz und unsere eigene Wirtschaft etwas fitter machen, als sie sind, dass wir den Binnenmarkt schaffen und dass wir die Revitalisierungen schaffen, die nach 150 Jahren nun wirklich auf der Traktandenliste stehen.
Da kommt nun dieser Nichteintretensantrag der Herren Stucky, Binder, Blocher, Dreher, Fischer-Hägglingen, Fischer-Sursee, Früh und Mauch Rolf. Argumentiert wird hier vor allem von Herrn Stucky, der in den letzten Jahren ja immer laut und vernehmbar nach Revitalisierung gerufen hat. Ich bekomme allmählich den Eindruck, dass er das mit Recht tut, denn es scheint mir, dass er wirklich Revitalisierung nötig hat. Nach dieser Kartelldebatte, Herr Stucky, und Ihrem Antrag und Ihrer Begründung muss ich sagen, dass Revitalisierung der Wirtschaft nicht Ihr Thema ist.
Sie haben gesagt: Die Kantone haben uns einen Brief geschrieben, in dem sie sagen: «So geht es nicht!» Das ist der Aufhänger für Ihre Position. In Tat und Wahrheit ist es so, dass das Sekretariat der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz einen Brief geschrieben hat, von dem die anderen Kantone nicht einmal Kenntnis hatten, geschweige denn die Kantonsregierungen in globo. Da kann man mit Fug und Recht nicht behaupten, dass die Kantonsregierungen diese Position einnähmen.
Die Lösung, die Sie uns nun vorschlagen – dass man auf Konkordatsebene das gleiche erreichen könnte –, hat eine ganze Reihe entscheidender und tiefgreifender Mängel:
Der erste Mangel: Die Konkordatslösung wird nicht flächendeckend sein. Sie haben zwar heute 17 bis 23 ratifizierte Unterschriften. Aber Sie können nicht garantieren, dass alle 26 Kantone diese Konkordate unterschreiben werden, d. h., Sie werden in einer entscheidenden Frage, wo wir eine national einheitliche Lösung wollen, unterschiedliche kantonale Verhältnisse antreffen.
Ein zweiter Mangel, auf den Herr Jaeger hingewiesen hat: Durch die Gegenseitigkeitserklärungen einzelner Kantone mit dem benachbarten Ausland wird es dazu kommen, dass einzelne Kantone in anderen Kantonen diskriminiert sind im Vergleich mit dem benachbarten Ausland, mit dem diese Kantone Gegenseitigkeitsvereinbarungen getroffen haben. Das Beispiel Ostschweiz ist erwähnt worden. Die Ostschweiz hat die Gegenseitigkeitsvereinbarung mit Vorarlberg. Die Berner sind in der Ostschweiz diskriminiert – auch die Genfer, die Walliser, die Jurassier und die Basler. Das kann doch keine eidgenössische Lösung sein, auch nicht für uns Föderalisten.
Ein dritter Punkt: Die Konkordatslösung regelt ganz entscheidende Bereiche nicht. Sie haben zwar gesagt, der freie Marktzugang sei gewährleistet und haben ein etwas dümmliches Beispiel, nämlich den Sankt Galler Schüblig, gebracht. Aber der Sankt Galler Schüblig ist doch nicht unser Problem. Das Problem besteht hauptsächlich darin, dass eine ganze Reihe von Dienstleistungen den Markzutritt in den anderen Kantonen nicht haben und ihn mit diesem Konkordat auch nicht erhalten. Das Problem besteht darin, dass in verschiedenen Bereichen der freie Personenverkehr nicht gewährleistet ist und durch das Konkordat auch nicht gewährleistet wird.
Ein vierter, gravierender Nachteil – Frau Spoerry hat ihn bereits erwähnt –: Das Konkordat basiert bei den quantitativen Grenzen, wo Wettbewerb möglich würde, auf den Gatt-Bestimmungen, d. h. auf diesen ominösen 10 Millionen Franken. Mit anderen Worten: Den grössten Teil der öffentlichen Aufträge entziehen Sie dem freundeidgenössischen Wettbewerb wieder, Sie halten die protektionistischen kantonalen und auch kommunalen Grenzen wieder aufrecht.
Ein fünfter Punkt erscheint mir ganz entscheidend. Sie haben bejammert, dass der Bund, der Bundesrat und die Kommission die Gegenrechtsvereinbarungen der Gemeinden und der Kantone nicht zur Kenntnis nehmen wollen. Dazu muss ich nun sagen: Hier kommen wir auf einen Punkt föderalen Wahnsinns. Wenn 26 Kantone mit 26 Kantonen Gegenseitigkeitsvereinbarungen abschliessen, damit das ganze Gebilde funktioniert, dann haben Sie 325 Vereinbarungen! Und Sie haben uns gestern weisgemacht, Sie seien für vereinfachte, beschleunigte Verfahren und für weniger Bürokratie! Da hört doch nun wirklich alles auf! Und wenn Sie nun zu berechnen anfangen, dass 3000 Gemeinden mit 3000 Gemeinden Gegenseitigkeitsvereinbarungen abschliessen, dann hört die Rechenkunst des «Normalparlamentariers» bereits auf. Das ist nicht gangbar. Das ist bürokratische Aufblähung. Das ist alles andere als Deregulierung oder Revitalisierung. Das kommt mir wirklich so vor, als wollte eine Delegation der Tagsatzung von Baden sagen, wie wir die Schweiz regulieren sollten.
Die Konkordatslösung hat zusätzlich ganz entscheidende Nachteile. Sie ist in der demokratischen Legitimation sehr schwach: Kantonale Direktoren, Exekutivmitglieder, legiferieren quasi, indem sie miteinander ein Konkordat ausknobeln, das dann von den kantonalen Parlamenten nur noch in globo ratifiziert werden kann. Das Konkordat wird nicht im Detail beraten, es kann praktisch nicht abgeändert werden, es kann nur ratifiziert werden.
Das Konkordat hat zweitens den Nachteil – ich habe darauf hingewiesen –, dass es in seiner Struktur sehr fragil und nicht flächendeckend ist und dass es diskriminierende Wirkungen produzieren kann.
Das Konkordat hat einen dritten Nachteil: Konkordate sind fast nicht mehr abzuändern, weil das nachher 26 einstimmige Kantonsregierungen und wieder eine 26fache Ratifizierung nötig macht. Das ist doch nun wirklich nicht die Art, wie wir diese Schweiz ins 21. Jahrhundert führen können!
Die Konkordatslösung hat in vielen Fällen Vorteile. Wenn einzelne Kantone zusammen im Bereich von Infrastruktur, von Ausbildung, von Abfallbeseitigung usw. gemeinsame Lösungen suchen, ist das Konkordat eine sehr gute Lösung. Wenn wir aber eine gesamtschweizerische Lösung suchen und aufbauen wollen und müssen, dann ist das Konkordat ein untaugliches Instrument; dann gehen Sie mit dem Konkordat hinter den Bundesstaat von 1848 zurück. Ich kann es nicht verstehen, dass es gerade die freisinnigen Vertreter sind, die das wollen – jene Freisinnigen, die sich doch so gern als Väter des schweizerischen Bundesstaates verstehen, wenn sie auch als Väter heute manchmal die Alimente nicht mehr bezahlen wollen.
Wir wollen diesen Bundesstaat. Und wir meinen, dass die schweizerischen Probleme auf bundesstaatlicher Ebene gelöst werden können, d. h., wir brauchen hier dieses Binnenmarktgesetz, anders geht es nicht mehr.
Lassen Sie mich noch ein Wort zu dieser Motion der WAK sagen, wir werden uns dazu noch einmal äussern. Ich erinnere mich an die Monteforno-Diskussion in diesem Saal, bei der alle Fraktionen gesagt haben: Es ist mehr als Zeit, dass wir eine Regionalpolitik haben, die regional ungünstige Entwicklungen ausgleichen kann. Mit dieser Motion versuchen wir das zu machen, ohne dass wir den freien Binnenmarkt, den wir schaffen wollen, damit belasten.
Ich bitte Sie, auf den Gesetzentwurf einzutreten und auch der Überweisung der Motion der Kommission zuzustimmen.

Dreher Michael (A, ZH): Wenn man die Diskussion in den letzten drei Tagen verfolgt hat, könnte man meinen, die Schweizer Wirtschaft pfeife aus dem allerletzten Loch und das Land bewege sich nahe am Abgrund. Es haben sich genau diejenigen als Hüter der Marktwirtschaft emporgeschwungen, die in den letzten zehn Jahren alles getan haben, um die Wirtschaft zu behindern. Sie werden am nächsten Dienstag bei der Behandlung des Umweltschutzgesetzes – das eine Katastrophe für die Wirtschaft wäre, wenn es so verabschiedet würde, wie es vorliegt – beweisen können, wie ernst es Ihnen mit diesem Willen zur Deregulierung ist. Da wird es Ihnen dann nichts ausmachen, meine Damen und Herren von der SP, neue Regulierungen und neue Beschränkungen einzuführen und das Gegenteil von Revitalisierung zu machen.
Nach wie vor besteht in der Schweiz ein Wohlstandsgefälle gegenüber den allermeisten anderen Ländern. Die Lebensqualität ist in den letzten Jahren zwar markant abgesunken,

aber nicht mangels Geld, sondern aufgrund des Verbotsstaates, dessen Ursache wir natürlich in erster Linie bei der bürgerlichen Mehrheit orten müssen, die bekanntlich jeden Wunsch der Sozialisten in vorauseilendem Gehorsam erfüllt. Man kann Herrn Bodenmann nur gratulieren.
Zur Sache selbst: Wir haben in der Kommission die «Konkordatslösung» der Minderheit Stucky unterstützt, weil wir als Partei zur föderalistischen Ordnung stehen. Wir wollten den Kantonen eine Chance lassen, auf dem Konkordatswege materiell das zu verwirklichen, was in diesem Bundesgesetz über den Binnenmarkt stipuliert wird. Nur das wollten wir. Wenn ich «wir» sage, meine ich die Fraktion der Freiheits-Partei. Andere mögen andere Beweggründe gehabt haben.
Man muss allerdings sagen, Herr Kollege Stucky – nach gewalteter Diskussion in unserer Fraktion –, dass es die Kantone ja in der Hand gehabt hätten, mit einem Konkordat diesem Bundesgesetz über den Binnenmarkt vorauszueilen und das alles schon einzuführen, so dass wir heute darüber gar nicht diskutieren müssten. Dieser Vorwurf bleibt stehen. Es kann nicht wegdiskutiert werden, dass bei grösseren Bauvorhaben in vielen Kantonen noch immer «Heimatschutz» betrieben wird – nicht mehr so krass wie früher, in den sechziger, siebziger Jahre, als grössere Architekturbüros in jedem Kanton irgendwo in einem Hinterhof einen Abstellraum mieteten, um eine «Niederlassung» zu haben und sich an Wettbewerben beteiligen zu können. Aber es ist immer noch der Fall.
Wir machen aus diesem Bundesgesetz über den Binnenmarkt keine Weltanschauung. Wenn Sie Eintreten beschliessen sollten – vieles deutet darauf hin –, werden wir eintreten und das Gesetz gutheissen. Dann ist unser Konzept, den Kantonen für die föderalistische Lösung eine Chance zu geben, in diesem Rat nicht mehrheitsfähig gewesen. Nur darum geht es, und das möchte ich mit aller Klarheit festhalten.
Wir haben noch etwas sehr Pikantes: die Motion der WAK zur Beseitigung der negativen wirtschaftlichen Folgen des Gesetzes über den Binnenmarkt. Frau Spoerry hat bereits den Antrag gestellt, die Kommissionsmotion zu beerdigen. Es ist schon unglaublich, wenn man ein Gesetz beschliesst, mit dem man alles und jedes deregulieren will, und am Schluss eine Kommissionsmotion vorliegt, die verlangt, das Gesetz wieder aufzuheben, das vorweg beschlossen wurde. Diese Motion ist grotesk. Es sind die «Leute von Seldwyla», die so etwas machen.
Als es um die Zustimmung zu dieser Kommissionsmotion ging, rekrutierte sich die zustimmende Mehrheit nicht etwa aus der unterlegenen Minderheit Stucky, die zuvor das Binnenmarktgesetz ablehnen wollte, sondern aus den linken angeblichen Befürwortern von Marktwirtschaft und Deregulierung. Da ist wohl nichts mehr beizufügen.
Aus allen diesen Gründen: Wir werden mit der Minderheit Stucky stimmen. Wir stehen zu unserem Wort. Wenn Eintreten beschlossen wird, werden wir dem Gesetz zustimmen. Dass aber die Motion der Kommission niemals überwiesen werden darf, das muss auch klar sein.

David Eugen (C, SG): Die CVP-Fraktion beantragt Ihnen Eintreten. Wir sind der Überzeugung, dass dieses Gesetz verfassungskonform ist. Die Verfassungsgrundlage ist klar. Es ist Artikel 31bis Absatz 2 der Bundesverfassung, der dem Bund das Recht gibt, Bestimmungen zu erlassen, damit alle in der Schweiz ansässigen Personen, insbesondere die Schweizer selbst, freizügig ihren Handel und ihr Gewerbe betreiben können. Es ist auch an der Zeit, dass die Handels- und Gewerbefreiheit in diesem Sinne umgesetzt wird. Kollege Fischer-Hägglingen kann ich nicht folgen, wenn er sagt, die Verfassungsgrundlage sei schwach. Auch die einschlägigen Staatsrechtsprofessoren, die befragt worden sind, bejahen die Verfassungsmässigkeit.
Das hätte uns aber nicht genügt. Es ist ganz klar, dass die Kantone diese Frage anfangs in den Vordergrund gestellt haben. Um definitiv zu klären, wie der Standpunkt der Kantone ist, haben wir Herrn Regierungsrat Honegger in die Kommission eingeladen. Herr Regierungsrat Honegger hat uns erklärt, dass er diesbezüglich unsere Meinung teile. Wir dürfen auf dieses Urteil abstellen, nachdem er immerhin Präsident des obersten Gremiums ist, das die Kantone selbst geschaffen haben, nämlich der Konferenz der Kantonsregierungen. Wenn die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz im nachhinein wieder eine andere Ansicht vertritt, muss ich Ihnen sagen, dann macht mich das skeptisch hinsichtlich der Durchsetzung der Freizügigkeit auf der Ebene der Kantone, wenn wir auf das Binnenmarktgesetz verzichten würden.
Was die Gegner dieser Vorlage übersehen, ist, dass der Artikel 3 dieses Gesetzes ein umfassendes Nichtdiskriminierungsgebot für den Schweizer Markt vorsieht. Dieses umfassende Nichtdiskriminierungsgebot bringt weder das Ausbildungsabkommen der Kantone noch das Submissionsabkommen. Beide Abkommen sind partiell, beschlagen einen Sektor und beschlagen diesen Sektor auch nur teilweise. Insofern sind die Kantone – und das ist nicht abzustreiten – auf dem richtigen Weg, aber sie sind noch relativ weit weg von einer Nichtdiskriminierungsregel, wie wir sie in Artikel 3 des Gesetzes vorgesehen haben.
Nun kann man sich fragen, warum wir überhaupt im Binnenmarkt Schweiz eine Nichtdiskriminierungsregel wollen. Gehen wir da nicht zu weit? Es ist penibel, wenn wir heute zwischen Vorarlberg und St. Gallen oder zwischen Baden-Württemberg und St. Gallen eine Nichtdiskriminierungsregel haben, aber keine solche Regel kennen zwischen Aargau und St. Gallen. Das will mir nicht in den Kopf, und da muss ich Sie fragen: Erfüllen wir unsere Aufgabe, wenn wir die Freizügigkeit im Schweizer Markt nicht sicherstellen?
Ich möchte den Erziehungsdirektoren ein Kränzlein winden. Ihr Abkommen ist relativ umfassend, was ihren Sektor anbelangt. Auch ihre Rechtsschutzregel scheint mir zweckmässig, soweit sie den Bereich der von ihnen anerkannten Berufe regelt. Aber das ist eben nur ein Teilbereich. Die Kantone kennen noch Gewerbebewilligungen verschiedenster Art. Es braucht eine generelle Zulassung zum Markt, und die ist mit dem Ausbildungsabkommen nicht zu haben.
Den Kantonen bleibt der Freiraum, unter sich Regelungen zu treffen. Auch das wird verkannt. Es ist nicht so, dass der Bundesgesetzgeber den Kantonen vorschreibt, wie sie ihre Erlasse und interkantonalen Verträge gestalten sollen. Das Bundesgesetz verlangt nur die Gewährleistung der Nichtdiskriminierung. Wie sie diese Nichtdiskriminierung gewährleisten wollen, können die Kantone selbst regeln. Für den Sektor der Ausbildung, der Berufsanerkennung usw. sind gute Regelungen gefunden worden. Diesbezüglich besteht wahrscheinlich kein Bedarf mehr, die Nichtdiskriminierung sicherzustellen. Das bedeutet – und das sieht Artikel 4 vor –, dass das Gesetz in den Hintergrund tritt und das kantonale Abkommen zum Zuge kommt.
Weniger gelungen ist das Submissionskonkordat der Kantone. Sie gehen davon aus, dass für den Schweizer Raum nur das Gatt-Abkommen umgesetzt werden müsse. Das ist aber nicht das Ziel des «Binnenmarktes Schweiz». Wir wollen nicht nur die Gatt-Minimalregeln in der Schweiz realisieren, sondern wir wollen in der Schweiz die Freizügigkeit für jeden Anbieter von Bauleistungen, der in der Schweiz eine Niederlassung hat, realisieren.
Das Konkordat ist zu einschränkend, zunächst bezüglich der hohen Schwellenwerte. Das Gesetz – Artikel 5 Absatz 1 – will demgegenüber grundsätzlich keine Diskriminierung zulassen, unabhängig von Schwellenwerten. Die Limite von 10 Millionen Franken, die in der Diskussion immer wieder ins Feld geführt wird, kann sich nur auf Absatz 2 des Artikels 5 beziehen, nämlich auf die Publikationspflicht. Diese Limite können die Kantone setzen. Das Konkordat geht aber weiter. Unterhalb der Limite von 10 Millionen Franken will es die Diskriminierung zulassen. Es ist aber an der Zeit, dass wir mit der Diskriminierung aufhören.
Herr Stucky wendet dagegen ein, es könnten über das Konkordat hinaus noch Gegenrechtserklärungen zwischen den einzelnen Kantonen abgeschlossen werden. Mit anderen Worten: Er postuliert den interkantonalen Bilateralismus. Das würde bedeuten, dass zwischen den Kantonen über 300 Verträge abgeschlossen werden müssten. Diese Verträge

müssten zudem einen übereinstimmenden Inhalt bezüglich der Freizügigkeit haben. Nur dann würde das Ziel erreicht. Das Gesetz verbietet den Kantonen Gegenrechtserklärungen keineswegs. Sie können solche abschliessen. Sie können auch noch weiter gehende Freiheiten einräumen. Aber Sie müssen den bundesrechtlichen Mindeststandard der Nichtdiskriminierung in jedem Fall wahren.
Sie müssen auch das zeitliche Moment beachten: Stellen Sie sich vor, wie lange es dauert, bis wir 300 Verträge zwischen den Kantonen haben, bis das überhaupt umgesetzt ist, bis jeder Bauunternehmer bei sich Zuhause eine Loseblattsammlung mit 300 Verträgen hat und nachschauen kann, ob gerade in seinem Fall auch für die Gemeinde eine Gegenrechtserklärung gilt. Das ist kein realistisches Konzept.
Die Gegenrechtserklärungen bringen mit Sicherheit bei weitem nicht die Freizügigkeit, die Artikel 3 des Gesetzentwurfes in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzentwurfes bringt.
Überrascht hat mich die Referendumsdrohung der Baudirektoren. Das muss ich Ihnen ganz ehrlich sagen. Sie haben uns in ihrem Brief vom 26. April 1995 mitgeteilt, sie seien sicher, dass aus irgendwelchen Kreisen das Referendum ergriffen werde. Sie – die Baudirektoren – oder sogar die Kantone müssten dieses Referendum dann unterstützen. Diese Erklärungen machen mir Mühe. Denn es ist ganz klar, dass dieses Gesetz für die schweizerische Bevölkerung Freiheit schafft. Wenn wir hier das öffentliche Interesse zu vertreten haben, das Interesse der Bürger, das Interesse der Bürger an der Handels- und Gewerbefreiheit, wonach sie im ganzen Lande mit ihrem Geschäft tätig sein können, dann kann man von einer öffentlichen Seite aus – nachdem dieses Gesetz überall nur dort subsidiär zum Zuge kommt, wo die Freizügigkeit nicht realisiert ist – nicht sagen: Wir ergreifen gegen dieses Gesetz das Referendum oder unterstützen es.
Zur Beseitigung der Diskriminierung nach dem Herkommen ist u. a. vor 150 Jahren der Bundesstaat geschaffen worden. Die Freiheit, sich überall niederzulassen, war eine Errungenschaft der Bundesverfassung von 1848. Und jetzt, 150 Jahre später, müssen wir jedem die Freiheit gewähren, das Gewerbe ohne Diskriminierung in diesem Lande auszuüben, überall, wo er will. Das gehört zu den Bürgerfreiheiten, für die es höchste Zeit ist.
Dieser Gesetzentwurf ist ein Wegweiser für die Kantone, für ihre Gesetzgebung. Frau Spoerry hat das sehr gut ausgeführt. Er ist ein Wegweiser, dass in keinem kantonalen Gesetz eine Diskriminierungsklausel aufgenommen werden darf. Diesen Wegweiser sollen die Kantone beachten. Das ist nach meiner Meinung beste Bundesverfassung, die wir hier konkret umsetzen. Es kann keine Rede davon sein, dass wir mit diesem Gesetz den Föderalismus zu Grabe tragen.

Strahm Rudolf (S, BE), Berichterstatter: Ich möchte mich aus der Sicht der Kommission und nach der geführten Diskussion nur noch mit dem Nichteintretensantrag auseinandersetzen. Praktisch standen ja die kantonalen und föderalistischen Bedenken im Vordergrund, es waren eigentlich die einzigen Einwände. Implizit hat ganz sicher auch mitgespielt, dass in den Kantonen immer noch Widerstände gegen die wettbewerbsorientierte Marktöffnung vorhanden sind. Der kantonale Föderalismus wird vielleicht unbewusst als Vorwand benutzt, um die kantonalen Submissionsregeln und den Gewerbeschutz in den Kantonen zu erhalten. Die Frage, die sich hier stellt: Ist das ein Einbruch in die kantonale Zuständigkeit?
Ich muss nochmals sagen: Der Präsident der Konferenz der Kantonsregierungen, Regierungsrat Honegger, hat am 9. Januar 1995 in der WAK gesagt: «Das überarbeitete Binnenmarktgesetz ist aus kantonaler Sicht verfassungsrechtlich akzeptabel. Wir haben keine Einwände mehr.»
Ein zweiter Punkt: Dieser ominöse Brief mit dem Briefkopf der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz und der Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren wurde jetzt als Referendumsdrohung der Kantone interpretiert. Ich muss hier einige Fragezeichen anbringen. Dieser Brief ist nicht vom Präsidenten der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz unterzeichnet worden. Wenn Sie mit der Brille lesen: Unter dem Briefkopf «Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz» steht in Kleindruck «Projekt öffentliche Märkte, c/o Advokaturbüro Dr. Georges Ganz, Gsteigstrasse 52, Zürich». Das ist nicht ein Dokument der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz, es ist auch nicht vom Präsidenten unterzeichnet, sondern von einem einzelnen Mitglied dieser Arbeitsgruppe des Projekts öffentliche Märkte. Es ist nicht die Sache der Parlamentarier, dem Stellenwert einer Referendumsdrohung nachzugehen, aber das ist offenbar die Stellungnahme einer Arbeitsgruppe. Das zur Relativierung der Referendumsdrohung. Man sollte auch nicht wegen einer Referendumsdrohung zusammenzucken. Ich glaube, dass heute der Wille vorhanden ist, diesen «Binnenmarkt Schweiz» zu schaffen.
Ich möchte jetzt noch anhand von vier Punkten den Unterschied zwischen dem Konkordat und dem Binnenmarktgesetz aufzeigen. Ich muss sagen, es liegt im Submissionsbereich nur ein Konkordatsentwurf vor, der von niemandem unterzeichnet ist, der nicht in Kraft ist. Wir haben ein Konkordat im Bereich der Diplomanerkennung, das von 17 Kantonen bereits unterzeichnet worden ist und in Kraft ist.
Jetzt zum Vergleich zwischen dem Entwurf zum Konkordat über öffentliche Beschaffungen und dem Entwurf zum Binnenmarktgesetz:
1. Das Konkordat gilt immer nur oberhalb der Schwellenwerte des Gatt-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen, nämlich 10 Millionen Franken für Bauten und rund 200 000 Franken für andere Beschaffungen, diese sind für schweizerische Verhältnisse sehr hoch. Das Gesetz hingegen deckt alle öffentlichen Submissionen ab.
2. Das Konkordat gilt nur für Beschaffungen der Kantone sowie der öffentlichen Unternehmen in den Bereichen Wasser, Energie usw. Aber die Gemeinden werden mit dem Konkordat nicht erfasst. Ich möchte Sie daran erinnern: Etwas mehr als die Hälfte des Bauvolumens der öffentlichen Hand entfällt auf die Gemeinden, und dieses ist etwas grösser als das Bauvolumen von Bund und Kantonen zusammen.
Mit dem Konkordat haben wir die Hälfte des öffentlichen Submissionsbereichs im Bau wieder nicht erfasst. Es ist gestern bei der Behandlung des Kartellgesetzes x-mal gesagt worden, man sollte auch die öffentlich administrierten Märkte erfassen, die mit dem Kartellrecht nicht erfassbar sind. Hier sind sie erfasst.
3. Die 3000 Gemeinden mit ihrem hohen Anteil an den öffentlichen Beschaffungen werden im Rahmen des Konkordates nur oberhalb der Schwellenwerte erfasst – und das wiederum lediglich auf Gegenrechtsbasis.
4. Das Konkordat verhindert die Inländerdiskriminierung nur in seinem beschränkten Geltungsbereich. Demgegenüber ist das hier im Entwurf vorliegende Gesetz darauf ausgerichtet, die Inländerdiskriminierung in sämtlichen Bereichen der privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit, unabhängig von den Sektoren und Schwellenwerten, zu verhindern.
Das sind doch immerhin vier gewichtige Unterschiede. Ich möchte nicht auf die Behauptung von Herrn Stucky eingehen, dass diese Lösung, das Binnenmarktgesetz, zu den Verhandlungen in Brüssel über die Öffnung der Beschaffungsmärkte praktisch querstünde. Ich bitte den Departementsvorsteher, über die aktuelle Situation der Verhandlungen zu berichten.
Das Konkordat ist ein beschwerlicher Weg. Wenn das Konkordat einmal in einem einzigen Punkt geändert werden muss, braucht es die Ratifikation von 26 Kantonen, und wenn ein Kanton aussteigt, ist es nicht mehr anwendbar. Wir haben das beim Konkordat über die Heilmittelkontrolle erlebt: Ein Kanton wollte keine Fortentwicklung, und damit ist das Konkordat vom Tisch.
Namens der Mehrheit der Kommission – 15 zu 8 Stimmen – beantrage ich Eintreten auf diesen Gesetzentwurf. Nichteintreten bedeutet bewusst – oder vielleicht eher unbewusst, verkappt – die Fortführung des Gewerbeschutzes und die Rechtfertigung der Wettbewerbsbeschränkungen im kantonalen Bereich.

Dieses Gesetz ist eines von vier Elementen, die eine marktwirtschaftliche Erneuerung im Inland einführen. Wenn wir dieses Gesetz als Element herausbrechen, haben wir den Teil, der kartellrechtlich nicht erfasst ist, dann eben nicht erfasst.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: Lorsqu'on veut se débarrasser de son chien, on dit qu'il a la gale; lorsqu'on veut couler une loi fédérale, on lui reproche d'être antifédéraliste.
M. Dreher, tout à l'heure, a parlé de situations grotesques. Ce qui est grotesque, à mon avis, c'est que ce sont ceux qui hier dénonçaient les cartels d'Etat qui oublient aujourd'hui que c'est justement dans leur action de cloisonner les marchés intérieurs que les collectivités publiques ont été le plus efficaces.
Monsieur Stucky, j'ai du respect pour le politicien chevronné que vous êtes, mais puisque vous mettez en doute ma parole, j'aimerais redire quelle est la situation exacte au sujet des concordats. Celui qui concerne la reconnaissance des diplômes est en vigueur. Il a été ratifié par 17 cantons; celui qui concerne les marchés publics – cela a été vérifié à l'instant – a été paraphé par tous les cantons, qui viennent de recevoir le texte en vue de la ratification. Pour l'instant, aucun canton ne l'a ratifié.
Ce qui compte finalement, ce n'est pas tant les controverses de nos déclarations, mais bien le fait de souligner que les deux versions, concordat ou loi fédérale, souvent présentées comme synonymes, ne le sont pas. Le concordat ne permet pas de réaliser, en tout cas dans la forme où il existe, ce que la loi fédérale permet. Il n'est applicable qu'au-dessus des seuils Gatt. Or, sur le plan intérieur, cela est manifestement trop modeste. Le concordat est applicable aux seuls marchés des cantons et ce, uniquement en matière d'approvisionnement en eau, en matière d'énergie et de transports. En vertu du concordat, les 3000 communes qui représentent une part importante des marchés publics ne sont concernées qu'au dessus de ces mêmes seuils et à condition qu'elles parviennent à s'accorder sur la question de la réciprocité.
Si véritablement le souci d'ouvrir le marché intérieur est présent, nous devons conclure à la nécessité de cette loi et, par conséquent, voter l'entrée en matière.

Delamuraz Jean-Pascal, conseiller fédéral: Vous avez mis sous toit la nouvelle loi sur les cartels, ce matin. J'espère que nous pourrons entrer en matière sur cette loi fédérale sur le marché intérieur, cependant que le Conseil des Etats a terminé au niveau de la commission la discussion sur la loi fédérale sur les entraves techniques au commerce.
Ainsi s'accomplit, dans des délais qui sont des délais courts, une des étapes essentielles de cette législature, dans le sens d'une revitalisation de l'économie et d'une ouverture de l'économie suisse au principe de la concurrence. L'idée que le principe du Cassis de Dijon, c'est-à-dire le droit de mettre sur le marché des marchandises ou des services qui ne soient pas limités dans leur diffusion en Suisse par un cloisonnement à l'intérieur du pays, participe puissamment à cet effort d'ouverture, à cet effort de concurrence. Je considère, et le Conseil fédéral l'a répété à plusieurs reprises, que ces trois éléments – loi sur les cartels, loi fédérale sur le marché intérieur, loi fédérale sur les entraves techniques au commerce – sont trois aspects d'un même tout, qui est un tout cohérent.
Permettez-moi d'attacher l'essentiel de mon exposé au problème de la relation de cette loi avec le fédéralisme, puisque c'est un argument fort qui a été utilisé contre l'entrée en matière sur cette loi. Je dirai qu'au contraire de ce que j'ai entendu tout à l'heure de la part des opposants à la loi, celle-ci est profondément marquée, précisément, par le principe de la subsidiarité. Elle laisse leurs libertés aux cantons, elle n'intervient par le biais d'actes législatifs que lorsque la réalisation des objectifs dans la constitution ne se fait pas par les cantons et qu'il y a ainsi une lacune.
Nous avons tellement voulu marquer, Monsieur Stucky, ce principe essentiel de la loi, que nous avons même procédé à un changement du texte de la loi après la consultation, pour qu'il soit dit, expressis verbis, en matière de marché public et de reconnaissance des diplômes notamment, que la primauté des accords cantonaux était reconnue et confirmée par cette loi.
La loi fédérale sur le marché intérieur a été conçue de manière à tenir compte des intérêts légitimes des cantons et des communes à pouvoir réglementer eux-mêmes l'exercice du commerce et de l'industrie et à éviter que la Confédération n'ait à faire usage de sa compétence concurrente dans ce domaine. Qu'il s'agisse du domaine des marchés publics, ou de celui de la reconnaissance des diplômes, il est bien clair que les dispositions des concordats, lorsque ceux-ci sont complets, l'emportent catégoriquement sur la loi, pour autant que les exigences minimales de la loi soient satisfaites.
Je dirai au contraire de ce que vous avez affirmé que la loi fédérale sur le marché intérieur donne une nouvelle dimension au fédéralisme. Les principes qu'elle contient constituent en quelque sorte des panneaux indicateurs qui permettent aux cantons de s'orienter pour légiférer à leur niveau et selon leur souveraine compétence, ou bien pour recourir aux concordats.
C'est une conception du fédéralisme autrement plus active que le fédéralisme statique que nous utilisons parfois dans ce pays, que cette conception traditionnelle du fédéralisme d'exécution qui est souvent utilisée. Nous avons là une forme nouvelle autrement plus dynamique et autrement plus créatrice du fédéralisme.
Je me réjouis que, devant votre commission, vous ayez entendu la véritable représentation des cantons, qui s'exprimait non seulement sur la constitutionnalité du projet – constitutionnalité à propos de laquelle il y avait eu quelques discussions préalables et sur laquelle tout le monde est finalement d'accord quant au principe –, mais encore sur la légitimité de cette loi et de cette démarche. Cette plus haute compétence, c'était évidemment celle du président de la nouvelle Conférence des gouvernements cantonaux, M. Honegger, que vous avez entendu tout comme moi. On a cité même tout à l'heure l'intervention qu'il a faite et qui est consignée au procès-verbal de cette loi. Son intervention était positive.
Vous faites allusion ensuite à une lettre non pas de la Conférence suisse des directeurs des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de la protection de l'environnement, ou de la Conférence des chefs des départements cantonaux de l'économie publique, mais bien du groupe qu'ils ont constitué, sous le titre «Projekt öffentliche Märkte», qui n'engage absolument pas ces conférences. Les quelques membres de ces conférences cantonales qu'il y a dans ce Parlement, que j'ai interrogés, aussi bien au Conseil national qu'au Conseil des Etats, étaient dans l'ignorance totale, comme membres à part entière de ces deux conférences, de ce qui avait été décidé par ce petit groupe de travail.
Pour en avoir le coeur net, j'ai encore prié le Conseil fédéral en délégation – j'en faisais partie – de recevoir le mois dernier une vaste représentation des cantons, M. Honegger en tête, et les signataires de cette circulaire présents également, et lorsque je leur ai posé un certain nombre de questions, les confirmations, notamment à cette menace de référendum, m'ont été expressément contestées par leurs auteurs eux-mêmes.
Voilà ce que nous devons dire de l'adhésion que les cantons ont finalement apportée à l'idée d'une loi fédérale sur le marché intérieur, telle qu'elle est sortie de la consultation et telle qu'elle vous est présentée aujourd'hui.
Un point extrêmement important est celui de savoir si les deux concordats qui sont intervenus depuis le lancement de ces idées – le premier, le concordat sur la reconnaissance des diplômes, ratifié par 17 cantons aujourd'hui, et le second, le concordat sur les marchés publics, soumis maintenant à l'approbation des cantons – ne recouvrent pas toute la matière de la loi fédérale sur le marché intérieur, ce qui, dès lors, la rendrait inutile.
Ma réponse est très claire: tout d'abord, pour ce qui concerne le concordat en matière de marchés publics, j'observe qu'il n'est applicable que dans les cantons et non dans les communes. J'observe qu'au-dessus des seuils du Gatt il peut fonctionner, mais, comme vous le savez, ces seuils du Gatt

sont extrêmement élevés pour notre économie et pour la dimension de notre pays. Ils n'auraient donc de déploiement pratique que dans une mesure limitée. C'est une première raison pour ne pas se satisfaire purement et simplement de ce concordat.
Il y a une autre raison. Vous avez hier – notamment du côté de l'UDC – voulu que l'on balaie devant la porte des ententes étatiques, et vous avez raison, je vous ai donné raison. Alors si vous le dites, il faut bien vous rendre compte qu'avec le concordat sur les marchés publics, en ce qui concerne les entreprises dominées par des organismes étatiques en Suisse, il ne serait applicable qu'en matière d'approvisionnement d'eau, d'énergie et de transports.
Or, on fait quand même beaucoup d'autres choses en matière de marchés publics que ces trois spécialités. Ces autres choses ne sont absolument pas couvertes par le concordat tel qu'il existe actuellement et tel qu'il va maintenant à la consultation des gouvernements cantonaux.
J'ai dit que les 3000 communes qui représentent une part importante des marchés publics suisses ne sont concernées donc qu'au-dessus des seuils fixés, et encore seulement s'il y a réciprocité. Il y a là une vue unilatérale et insuffisante des choses que nous devons reprendre en compte.
J'aimerais poursuivre et dire en particulier qu'en ce qui concerne le deuxième concordat, celui sur la reconnaissance des diplômes, celui-ci se limite à certains diplômes. Notre but est d'ouvrir totalement la Suisse à la libre circulation et à la reconnaissance mutuelle des diplômes et c'est pour cela que, face à un concordat lacunaire, la loi fédérale sur le marché intérieur s'impose de grande nécessité.
J'en viens maintenant à une dernière question, mais elle est importante car je crois qu'il y a un profond malentendu à propos de la portée de la loi fédérale sur le marché intérieur que nous vous présentons. Cette loi est une loi strictement suisse, dont les effets se limitent au territoire suisse. Elle ne peut concerner que des émetteurs de produits suisses ou ayant un siège en Suisse et elle s'applique au marché suisse. Tout autre est l'effet de la négociation en cours à Bruxelles, qui nous permettrait d'accéder, si la négociation aboutit, par exemple à un marché économique européen relativement limité, mais qui permettrait la réciprocité entre les ouvertures européennes à la Suisse et celles de la Suisse aux marchés européens. Ces deux démarches n'ont strictement rien à voir l'une avec l'autre. Il s'agit de deux ordres de choses totalement indépendants l'un de l'autre.
Je dis que si nous réussissons notre loi fédérale sur le marché intérieur, cela ne signifie nullement que nous réussirons la négociation. En revanche, si nous réussissions la négociation, il n'y aurait sans doute aucune adaptation du droit suisse à faire, dès lors qu'existerait la loi fédérale sur le marché intérieur. Mais je vous le dis: vous n'affaiblissez ni ne fortifiez théoriquement la délégation suisse dans sa négociation en vous opposant à la loi fédérale sur le marché intérieur. Tout au plus pourrait-on considérer, car on lit aussi les journaux suisses en Europe, que le pas que ferait aujourd'hui le Conseil national suisse, en se dotant d'une loi sur les marchés autonomes qu'ont tous les Etats d'Europe à l'heure actuelle, serait un pas de bon engagement et de bonne signification quant à la volonté de la Suisse d'être ouverte à la concurrence. Mais ça n'irait pas plus loin. Ce que nous faisons ici, nous le faisons pour la Suisse, entre Suisses, d'une manière totalement autonome. Il n'y a pas de connexion, ni juridique ni véritablement politique, entre l'acte intérieur que nous prenons et l'acte de la négociation qui continue.
Je dis simplement qu'en prenant cette décision, nous rendons un fier service à notre économie en la libérant des cloisons à l'intérieur de la Suisse, qui, malgré tout, freinent son expansion, retardent la diffusion dans tout le pays, et rendent finalement plus chers les produits, faute d'ouverture. Cette contribution donne plus de légèreté et de mobilité à notre l'économie.
Je vous ai lu hier – je ne veux pas me répéter – les témoignages que nous avons reçus des milieux officiels de l'économie, aussi bien pour cette loi que pour la loi sur les cartels.
Vous faites bonne route en suivant la proposition de la commission et le Conseil fédéral.

Namentliche Abstimmung – Vote par appel nominal
(Ref.: 1557)

Für den Antrag der Mehrheit (Eintreten) stimmen:
Votent pour la proposition de la majorité (entrer en matière):
Allenspach, Aubry, Bär, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlin, Béguelin, Berger, Bodenmann, Bonny, Borel François, Brunner Christiane, Bühlmann, Bundi, Carobbio, Cavadini Adriano, Chevallaz, Comby, Danuser, Darbellay, de Dardel, David, Deiss, Dettling, Dünki, Eggenberger, Eggly, Engler, Epiney, Fankhauser, Fasel, Fischer-Seengen, Friderici Charles, Fritschi Oscar, Giger, Gobet, Graber, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Grossenbacher, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heberlein, Hess Otto, Hess Peter, Hildbrand, Hubacher, Iten Joseph, Jaeger, Jäggi Paul, Jeanprêtre, Jöri, Kühne, Ledergerber, Leemann, Leu Josef, Leuba, Leuenberger Ernst, Leuenberger Moritz, Loeb François, Maeder, Maitre, Marti Werner, Mauch Ursula, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Miesch, Misteli, Mühlemann, Nabholz, Nebiker, Oehler, Ostermann, Perey, Philipona, Pidoux, Pini, Rechsteiner, Ruckstuhl, Ruffy, Rutishauser, Rychen, Savary, Scheurer Rémy, Schmid Peter, Segmüller, Seiler Rolf, Spoerry, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steiger Hans, Steinegger, Steiner Rudolf, Strahm Rudolf, Suter, Theubet, Thür, Tschäppät Alexander, Vollmer, Wanner, Weder Hansjürg, Weyeneth, Wyss William, Zbinden, Ziegler Jean, Züger, Zwahlen, Zwygart (110)

Für den Antrag der Minderheit (Nichteintreten) stimmen:
Votent pour la proposition de la minorité (ne pas entrer en matière):
Bezzola, Binder, Borer Roland, Bortoluzzi, Dreher, Eymann Christoph, Fehr, Fischer-Hägglingen, Frey Walter, Früh, Gadient, Gysin, Hegetschweiler, Keller Rudolf, Kern, Mamie, Maspoli, Mauch Rolf, Maurer, Moser, Müller, Neuenschwander, Reimann Maximilian, Schmied Walter, Stalder, Steffen, Steinemann, Stucky (28)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Ruf, Schenk, Schmid Samuel, Seiler Hanspeter, Vetterli (5)

Stimmen nicht – Ne votent pas:
Aguet, Aregger, Baumberger, Bircher Peter, Bischof, Blocher, Brügger Cyrill, Bugnon, Bührer Gerold, Bürgi, Caccia, Camponovo, Caspar-Hutter, Cincera, Columberg, Cornaz, Couchepin, Diener, Dormann, Ducret, Duvoisin, von Felten, Fischer-Sursee, Giezendanner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Hari, Herczog, Hollenstein, Jenni Peter, Keller Anton, Lepori Bonetti, Matthey, Narbel, Poncet, Raggenbass, Robert, Rohrbasser, Sandoz, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Schmidhalter, Schnider, Schweingruber, Sieber, Singeisen, Spielmann, Tschopp, Tschuppert Karl, Wick, Wiederkehr, Wittenwiler, Zisyadis, vakant I, vakant II (56)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:
Frey Claude (1)

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1–4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1–4
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 5
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Eymann Christoph
Abs. 1
.... Artikel 3 widerspricht. Nicht als Benachteiligung gilt insbesondere die Verpflichtung zur Einhaltung der am Ort der Erbringung der Leistung geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und der übrigen Arbeitsbedingungen.

Art. 5
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Eymann Christoph
Al. 1
.... à l'article 3. N'est pas notamment considérée comme une discrimination l'obligation de respecter les prescriptions en matière de protection du travail en vigueur sur le lieu de la prestation ainsi que les autres conditions.

Eymann Christoph (L, BS): Ich bitte Sie, Artikel 5 Absatz 1 mit einer Bestimmung zu ergänzen, welche die Verpflichtung zur Einhaltung lokaler Gesamtarbeitsverträge enthält. Es ist nicht einzusehen, weshalb einerseits im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen das Vor-Ort-Prinzip ausdrücklich statuiert wird, der Bund als Auftraggeber also die am Ort der Erbringung der Leistung geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und übrigen Arbeitsverbindungen als verbindlich erklärt, und andererseits das Binnenmarktgesetz auf der entgegengesetzten Philosophie basieren soll.
Wenn wir die Vorlage unverändert verabschieden, zerstören wir eine wichtige, während Jahrzehnten gewachsene Sozialpartnerschaft. Die Gesamtarbeitsvertrags-Löhne zum Beispiel im Basler Baugewerbe sind höher als in anderen Landesteilen, weil auf dem Arbeitsmarkt sonst die Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Industrie fehlen würde. Wenn jetzt das bewährte Vor-Ort-Prinzip, das auch den EWR-Vertrag bestimmte, fallengelassen wird, gibt es für den Unternehmer keine Motivation mehr, einem relativ arbeitnehmerfreundlichen Gesamtarbeitsvertrag anzugehören. Er kann genausogut seine Vertragsunterstellung künden und sich einem anderen Vertrag, der ihn weniger Geld kostet, anschliessen. Für die Arbeitnehmerschaft bedeutet dies Lohnabbau. Die Beibehaltung des «teureren» Gesamtarbeitsvertrages würde dazu führen, dass keine Aufträge mehr erhältlich wären. Arbeitslosigkeit und Kostentragung durch die Allgemeinheit wären die Folgen.
Die vorgesehene Fassung des Binnenmarktgesetzes schädigt die bewährte Sozialpartnerschaft in unserem Land und auch das Gewerbe, insbesondere in städtischen Gebieten. Dabei ist es besonders gefährlich, dass diese Folge nicht expressis verbis angestrebt wird, sondern beiläufig, gleichsam als Nebenwirkung, eintritt. Unser Rechtssystem überträgt den Sozialpartnern relativ viel Gestaltungsfreiheit und damit viel Verantwortung.
Die Diskussion, die unlängst über die Revision des Arbeitsgesetzes geführt worden ist, hat dies erneut gezeigt. Wir müssen uns bewusst sein, dass wir mit solchen Massnahmen den sozialen Frieden und damit auch die Stabilität in unserem Land gefährden. Die Folgen davon sind schwerwiegend und kosten deutlich mehr Geld als die möglicherweise erzielbaren Einsparungen. Es ist nicht so, dass ein Gesamtarbeitsvertrag bloss ein Kostenfaktor ist. Wenn wir dieses Gesetz unverändert verabschieden, begehen wir einen Systembruch. Bisher hat der Staat die Sozialpartnerschaft gefördert, jetzt sind wir daran, die Sozialpartnerschaft zu entwerten.
Ich bitte Sie aus diesen Gründen, Artikel 5 Absatz 1 im Sinne meines Antrages zu ergänzen.

Jaeger Franz (U, SG): Die Begründung dieses Antrages durch Herrn Kollege Eymann Christoph hat sehr vernünftig geklungen und hat vor allem die sozialpolitische Seite angesprochen. Dennoch möchte ich Sie dringend davor warnen, diesen – ich möchte fast sagen – Schalmeientönen zu folgen, sich da zu einer Formulierung überreden zu lassen, die sich nachträglich als Leck dieses Binnenmarktgesetzes erweisen könnte. Warum?
Wenn Sie nämlich die sozialpolitischen Grundlagen, die sozialpolitischen Rahmenbedingungen, an einem Vergabeort oder an einem Ort des Anbieters mit berücksichtigen wollen, dann ist diesem Gedanken Rechnung getragen, sofern es sich um einen ausländischen Anbieter handelt. Das heisst, in der Gattlex ist ganz klar festgehalten, dass umweltpolitische und sozialpolitische Regelungen bei der Auftragsvergabe berücksichtigt werden müssen. Von daher ist also einmal klar, dass im Zusammenhang mit ausländischen Anbietern und ausländischen Angeboten keine Gefahr eines Sozialdumpings bestehen kann. Damit stellt sich das Problem nur noch im Inland.
Wenn Sie nun hingehen und im Inland unterschiedliche soziale Rahmenbedingungen gegeneinander ausspielen wollen, dann ist das natürlich marktwirtschaftlich nicht zulässig, denn diese Rahmenbedingungen sind Standortfaktoren. Sie müssen wir als Marktwirtschafter akzeptieren. Und wenn es nun dazu kommt, dass gewisse Anbieter mit komparativen Vorteilen auch auf diesem Gebiet innerhalb unseres Landes eben im Angebot ein besseres Preis-Leistungs-Verhältnis offerieren können, dann hat das nichts mit Gefährdung des sozialen Friedens zu tun, überhaupt gar nichts! Sondern es hat einfach damit zu tun, dass wir insgesamt volkswirtschaftlich effizienter sind, dass wir finanzpolitisch besserfahren, indem wir hier zu tieferen Kosten und besseren Preis-Leistungs-Verhältnissen kommen.
Im Gegenteil, Herr Eymann, ich bin überzeugt: Eine Öffnung des Binnenmarktes, auch unter Berücksichtigung nur ökonomischer Rahmenbedingungen, hilft später viel mehr, das Sozialprodukt oder die soziale Wohlfahrt zu mehren, und hilft eigentlich dem, was Sie wollen, viel mehr, als wenn Sie dieses protektionistische Leck einbauen. Denn unter diesem Titel, wie Sie das in Ihrem Satz formulieren, ist schliesslich jeder Protektionismus begründbar. Und dagegen wehre ich mich natürlich vehement.
Ich möchte Sie deshalb bitten, diesen Antrag Eymann Christoph abzulehnen. Bleiben Sie jetzt dieser Linie treu, für die Sie sich mit einem klaren Entscheid zum Binnenmarktgesetz entschlossen haben. Die Anliegen von Herrn Eymann sind im übrigen auch in Artikel 3 Absatz 1 und Absatz 2 zur Genüge, sinnvoll und zweckmässig abgedeckt, ohne dass man jetzt dieses protektionistische Leck im Gesetz noch einbauen sollte.
Ich bitte Sie um Zustimmung zur Kommission bzw. um Ablehnung des Antrages Eymann Christoph.

Hämmerle Andrea (S, GR): Der Antrag Eymann Christoph ist eigentlich eine Spezialbestimmung zu Artikel 3 dieses Gesetzes. Mit dieser Bestimmung soll nämlich klargestellt werden, dass die Verpflichtung zur Einhaltung der am Ort der Erbringung der Leistung geltenden Arbeitsschutzbestimmungen nicht eine Benachteiligung des Anbieters zur Folge haben darf.
In der Kommission lag ein ähnlicher Antrag von Vertretern der Arbeitnehmerseite vor. Er wurde vor allem mit dem Argument abgelehnt, dass dem Anliegen bereits in Artikel 3 Rechnung getragen werde. Wenn jetzt der Antrag, der in der Kommission schon vorlag, aber nicht mehr aufgenommen wurde, von Herrn Eymann wieder eingebracht wird, muss wirklich die Frage geklärt werden, ob in Artikel 3 diesem Anliegen schon Rechnung getragen wird oder nicht. Wenn das jetzt so zur Diskussion gestellt wird, müssen wir klarstellen, dass dieses Anliegen eben in einen Artikel hineingehört, und zwar in Artikel 5, wie es Herr Eymann vorschlägt. Damit führen wir diese Klärung erst herbei.
Herr Jaeger, ich muss Ihnen etwas sagen: Wir haben drei vergleichbare Erlasse, die auf verschiedenen Ebenen angesiedelt sind. Wir haben auf einer oberen Ebene das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen. Sie haben richtig gesagt, dass dort eine entsprechende Bestimmung drinsteht; wir haben auf der unteren Ebene, heute ebenfalls mehrfach schon zitiert, dieses Konkordat zwischen den Kantonen, wo diese Bestimmung ebenfalls drinsteht. Es ist nun nicht einzusehen, weshalb auf der mittleren Ebene, die insgesamt die Einheit zwischen allen drei Ebenen herstellt,

diese Bestimmung nicht hineingeschrieben werden soll. Das hat wirklich eine systematische Logik: Wenn das Anliegen unten und oben berechtigt ist, dann ist es dies sicher auch in der Mitte. Deshalb gehört es, als Einheit der Materie sozusagen, auch in dieses Binnenmarktgesetz.
Ich möchte nur den Passus im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen zitieren: «Sie (d. h. die Auftraggeberin) vergibt den Auftrag für Leistungen in der Schweiz nur an eine Anbieterin oder einen Anbieter, die oder der die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewährleistet. Massgebend sind die Bestimmungen am Ort der Leistung.» (Art. 8 Abs. 1 Bst. b)
Dem Sinn nach ist das haargenau das gleiche, was Herr Eymann für das Binnenmarktgesetz vorschlägt. Es ist wirklich schwer einzusehen, weshalb diese Bestimmung ausgerechnet im Binnenmarktgesetz für die innerschweizerischen Beziehungen nicht gelten soll. Diese Bestimmung liegt – das können Sie leicht ersehen – sowohl im Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch im Interesse der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, also im Interesse der Sozialpartner. Damit wird der Binnenmarkt bei weitem nicht gestört und behindert, sondern er unterliegt den klaren Spielregeln der Sozialpartnerschaft.
Deshalb bitte ich Sie, den Antrag Eymann Christoph anzunehmen.

Strahm Rudolf (S, BE), Berichterstatter: Der Antrag Eymann Christoph lag in der Kommission nicht vor. Aber ein ähnlicher Antrag von Herrn Matthey ist in der Kommission abgelehnt worden.
Die Rechtslage ist wie folgt: Das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, das wir am 16. Dezember 1994 verabschiedet haben, sieht tatsächlich in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b vor: «Sie (die Auftraggeberin) vergibt den Auftrag für Leistungen in der Schweiz nur an eine Anbieterin oder einen Anbieter, die oder der die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewährleistet. Massgebend sind die Bestimmungen am Ort der Leistung.» Das ist die Regelung, die wir im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, dem Submissionsgesetz, das für den Bund gilt, beschlossen haben.
Nun liegt der Konkordatsentwurf vor, der zwar noch nicht ratifiziert ist, und es geht aus Artikel 10 Buchstabe e dieses Entwurfs hervor, dass eine ähnliche, nicht gleichlautende Bestimmung auch im Sinne der Kantone liegt, nämlich: «Bei der Vergabe von Aufträgen werden folgende Grundsätze eingehalten. .... e: Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen.» Das wäre auch der Wille der Kantone. Soweit die Rechtslage.
Zur Beurteilung: Man kann der Auffassung sein: Die Regelung im Binnenmarktgesetz, das ja für die Kantone und für die Gemeinden gelten soll, soll mit der Regelung im Submissionsgesetz, das für den Bund gilt, kompatibel sein. Was für den Bund recht ist, soll auch für die Kantone und Gemeinden billig sein. Das wäre eine Auffassung.
Die Kommission hat indes aus zwei Gründen den Antrag Matthey, der mit dem Antrag Eymann Christoph nicht ganz identisch ist, abgelehnt. Erster Grund: Es wurde gesagt, im Konkordat der Kantone sei die Berücksichtigung der örtlichen Arbeitsbedingungen und der Arbeitsschutzbestimmungen bereits vorgesehen und auch mit dem Binnenmarktgesetz sei das aufgrund des Artikels 3 möglich. Zweiter Grund: Es wurde argumentiert, gegenüber einem ausländischen Anbieter soll die Einhaltung der örtlichen Arbeitsbedingungen zwar durchgesetzt und vorgeschrieben werden können, was auf Bundesebene mit dem Submissionsgesetz gilt. Aber, so wurde argumentiert, das gleiche solle nicht im Binnenmarkt Schweiz gelten. Es sollen nicht einzelne Kantone oder Talschaften inländischen Anbietern regionale Arbeitsbedingungen vorschreiben. Es soll nicht zum Beispiel eine Talschaft im Berner Oberland einer Firma aus Basel diese Bedingungen vorschreiben. Das war die Argumentation in der Kommission gegen den Antrag Matthey.
Der Antrag Eymann Christoph lag wie gesagt nicht vor. Aber ich ziehe aus der Ablehnung des ähnlichen Antrages Matthey den Schluss, dass die Mehrheit der Kommissionsmitglieder auch gegen den Antrag Eymann Christoph ist. In dem Sinne muss ich die Meinung der Kommission interpretieren.
Ich persönlich werde für den Antrag Eymann Christoph stimmen.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: La commission a refusé, par 14 voix contre 7, une proposition semblable faite en commission par M. Matthey. Nous vous rendons attentifs au fait que l'article 3 alinéa 2 recouvre déjà en partie les besoins affichés par la proposition Eymann Christoph, puisqu'il garantit des objectifs de politique sociale, et qu'il est possible de faire appel à cette disposition si des situations de disparités graves pouvaient exister.
Il faut reconnaître, et cela a aussi été dit en commission, que les propositions du type de celle que vous avez devant vous vont plus loin que cette règle de l'article 3, mais ce qui vaut à l'échelle internationale, où les différences peuvent être considérables et même source d'exploitation, ne se présente pas forcément de la même manière à l'intérieur d'un pays, et surtout dans le nôtre. En effet, pour ce qui est du marché intérieur, les points importants de politique sociale, de droit du travail, sont de toute façon couverts par une législation fédérale qui crée déjà une certaine homogénéité. Les risques de très grandes disparités d'un canton à l'autre n'existent pas. Bien sûr, les conditions de travail peuvent varier d'une région à l'autre, selon sa situation économique notamment. Du point de vue économique, ce sont là justement des éléments qui doivent alors être à l'origine d'une compétitivité plus grande des entreprises qui ont des coûts plus bas. C'est d'ailleurs par ce mécanisme qu'un certain rééquilibre va se produire, puisque ce serait logiquement les régions les moins chères qui auront plus d'affaires, ce qui rétablira le jeu de l'offre et de la demande, comme aiment l'appeler les économistes.
D'ailleurs, si on admettait cette disposition, non seulement on provoquerait un nivellement pas forcément souhaitable, puisque autoritaire, mais, de surcroît, cela aurait pour conséquence d'ouvrir la porte à tous les protectionnismes que l'on veut justement bannir.
L'argument avancé par M. Hämmerle, selon lequel le concordat comporterait une telle disposition, n'est pas forcément valable, parce qu'il peut aussi être interprété autrement, à savoir que le concordat est plus protectionniste que la loi fédérale sur le marché intérieur que nous sommes en train de discuter.
Pour ces raisons, je crois qu'il est plus sage, et dans l'esprit de la décision très nette que vous avez prise tout à l'heure pour ce qui est de l'entrée en matière, de ne pas suivre la proposition Eymann Christoph. C'est ce que je peux vous recommander au nom de la commission.

Delamuraz Jean-Pascal, conseiller fédéral: La proposition Eymann Christoph ne va pas précisément dans le sens général de cette loi. Je vous recommanderai de ne pas la suivre, car en la suivant nous créerions précisément un courant contradictoire à l'intérieur de la loi, par conséquent à l'intérieur du marché suisse que nous essayons d'ouvrir. On ne manquerait pas de créer une poche de protectionnisme social en invoquant une telle disposition si elle était introduite dans la loi. Pour la cohérence générale de la loi, il ne faut pas suivre la proposition Eymann Christoph.
J'aimerais dire en toute clarté, s'il devait se révéler une fois ou l'autre, sous l'empire de l'application de cette loi, qu'il y ait réellement une situation politico-sociale tout à fait anormale qui naisse de l'ouverture du marché intérieur et que l'on soit en présence exceptionnellement – car sans doute cela ne se produira pas tous les jours – d'une violation d'un certain esprit qui doit empreindre notre marché intérieur, qu'on aurait toujours, Monsieur Eymann, la possibilité de se prévaloir de l'article 3 alinéa 2 de cette loi. Il permet l'intervention en cas de véritable dumping social, parce que c'est de cela que l'on veut parler et que c'est à cela que l'on veut échapper.

J'ajoute une explication à notre argumentation. Il est vrai de dire que la loi fédérale sur les marchés publics fixe bel et bien les principes selon lesquels ce sont les dispositions sociales, du travail en particulier, valables au lieu de prestation qui sont déterminantes. Cette loi fédérale sur les marchés publics se tient d'une manière tout à fait cohérente parce qu'elle vise aussi les offreurs étrangers. Elle ne prend pas seulement en compte les offreurs suisses, mais aussi les offreurs étrangers. Alors là, comme il n'y a pas le même ordre social à l'étranger qu'en Suisse, de formidables disparités quant aux prestations peuvent surgir et il faut pouvoir se prémunir contre ces disparités. C'est la raison pour laquelle la loi fédérale sur les marchés publics a fixé que la loi applicable était celle du lieu d'exécution. Mais pour la loi qui nous occupe, on est en présence d'un marché du travail homogène, je veux dire réglé par un certain nombre de dispositions fédérales applicables à l'ensemble du territoire. Pour cette raison, il ne serait pas opportun de vouloir lui appliquer la même disposition que celle qui prévaut dans la loi fédérale sur les marchés publics.

Namentliche Abstimmung – Vote par appel nominal
(Ref.: 1564)

Für den Antrag Eymann Christoph stimmen:
Votent pour la proposition Eymann Christoph:
Bär, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlin, Béguelin, Bodenmann, Borel François, Bortoluzzi, Brunner Christiane, Bühlmann, Bundi, Carobbio, Danuser, Darbellay, de Dardel, Dünki, Eggenberger, Engler, Epiney, Eymann Christoph, Fankhauser, Fasel, Fehr, Frey Walter, Früh, Gadient, Gobet, Graber, Gross Andreas, Gysin, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hildbrand, Hubacher, Jöri, Ledergerber, Leemann, Leuenberger Ernst, Maitre, Mamie, Marti Werner, Mauch Ursula, Meier Hans, Meyer Theo, Misteli, Rechsteiner, Ruckstuhl, Rychen, Schenk, Scherrer Werner, Schmid Peter, Schmid Samuel, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Steiger Hans, Strahm Rudolf, Thür, Tschäppät Alexander, Vollmer, Weyeneth, Wyss William, Ziegler Jean, Züger, Zwahlen (65)

Für den Antrag der Kommission stimmen:
Votent pour la proposition de la commission:
Allenspach, Aubry, Berger, Binder, Bonny, Borer Roland, Cavadini Adriano, Chevallaz, Comby, David, Deiss, Dettling, Dreher, Eggly, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Friderici Charles, Fritschi Oscar, Giger, Gros Jean-Michel, Hegetschweiler, Hess Otto, Hess Peter, Iten Joseph, Jaeger, Jäggi Paul, Keller Rudolf, Kern, Kühne, Leu Josef, Leuba, Loeb François, Maeder, Maspoli, Maurer, Meier Samuel, Miesch, Moser, Neuenschwander, Oehler, Perey, Philipona, Pidoux, Pini, Raggenbass, Reimann Maximilian, Rutishauser, Savary, Scheurer Rémy, Schmied Walter, Segmüller, Spoerry, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Stucky, Vetterli, Weder Hansjürg, Zwygart (60)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Mauch Rolf, Nabholz, Ostermann, Stalder (4)

Stimmen nicht – Ne votent pas:
Aguet, Aregger, Baumberger, Bezzola, Bircher Peter, Bischof, Blocher, Brügger Cyrill, Bugnon, Bührer Gerold, Bürgi, Caccia, Camponovo, Caspar-Hutter, Cincera, Columberg, Cornaz, Couchepin, Diener, Dormann, Ducret, Duvoisin, von Felten, Fischer-Sursee, Giezendanner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grossenbacher, Hari, Heberlein, Herczog, Hollenstein, Jeanprêtre, Jenni Peter, Keller Anton, Lepori Bonetti, Leuenberger Moritz, Matthey, Mühlemann, Müller, Narbel, Nebiker, Poncet, Robert, Rohrbasser, Ruf, Ruffy, Sandoz, Scherrer Jürg, Schmidhalter, Schnider, Schweingruber, Sieber, Singeisen, Spielmann, Stamm Judith, Steiner Rudolf, Suter, Theubet, Tschopp, Tschuppert Karl, Wanner, Wick, Wiederkehr, Wittenwiler, Zbinden, Zisyadis, vakant I, vakant II (70)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:
Frey Claude (1)

Art. 6, 7
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 8
Antrag der Kommission
Streichen
Proposition de la commission
Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 9–13
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamtabstimmung
Vote sur l'ensemble, par appel nominal
(Ref.: 1558)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:
Allenspach, Aubry, Bär, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlin, Béguelin, Berger, Bonny, Borel François, Brunner Christiane, Bühlmann, Bundi, Carobbio, Cavadini Adriano, Chevallaz, Comby, Danuser, Darbellay, de Dardel, Deiss, Dettling, Dreher, Dünki, Eggenberger, Eggly, Engler, Epiney, Eymann Christoph, Fankhauser, Fasel, Fischer-Seengen, Friderici Charles, Fritschi Oscar, Gadient, Giger, Gobet, Graber, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Hess Peter, Hildbrand, Iten Joseph, Jaeger, Jäggi Paul, Jöri, Kern, Kühne, Ledergerber, Leemann, Leu Josef, Leuenberger Ernst, Loeb François, Maeder, Maitre, Marti Werner, Mauch Ursula, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Miesch, Misteli, Moser, Nabholz, Oehler, Ostermann, Perey, Philipona, Pidoux, Pini, Raggenbass, Rechsteiner, Ruckstuhl, Rutishauser, Rychen, Savary, Scheurer Rémy, Schmid Peter, Segmüller, Seiler Rolf, Spoerry, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steiger Hans, Steinegger, Strahm Rudolf, Tschäppät Alexander, Vollmer, Weder Hansjürg, Weyeneth, Wyss William, Züger, Zwahlen (99)

Dagegen stimmen – Rejettent le projet:
Binder, Borer Roland, Bortoluzzi, Fehr, Frey Walter, Früh, Gysin, Keller Rudolf, Maspoli, Mauch Rolf, Maurer, Neuenschwander, Schenk, Scherrer Werner, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Stalder, Steffen, Steinemann, Stucky (21)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Fischer-Hägglingen, Leuba, Mamie, Reimann Maximilian, Vetterli (5)

Stimmen nicht – Ne votent pas:
Aguet, Aregger, Baumberger, Bezzola, Bircher Peter, Bischof, Blocher, Bodenmann, Brügger Cyrill, Bugnon, Bührer Gerold, Bürgi, Caccia, Camponovo, Caspar-Hutter, Cincera, Columberg, Cornaz, Couchepin, David, Diener, Dormann, Ducret, Duvoisin, von Felten, Fischer-Sursee, Giezendanner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grossenbacher, Hari, Herczog, Hollenstein, Hubacher, Jeanprêtre, Jenni Peter, Keller Anton, Lepori Bonetti, Leuenberger Moritz, Matthey, Mühlemann, Müller, Narbel, Nebiker, Poncet, Robert, Rohrbasser, Ruf, Ruffy, Sandoz, Scherrer Jürg, Schmidhalter,

Schnider, Schweingruber, Sieber, Singeisen, Spielmann, Steiner Rudolf, Suter, Theubet, Thür, Tschopp, Tschuppert Karl, Wanner, Wick, Wiederkehr, Wittenwiler, Zbinden, Ziegler Jean, Zisyadis, Zwygart, vakant I, vakant II (74)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:
Frey Claude (1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Ordnungsantrag – Motion d'ordre

Le président: Je vous propose de ne pas traiter maintenant la motion de la commission (95.3196). M. le Conseiller fédéral Delamuraz doit nous quitter très vite. Nous traiterons cette motion lundi après-midi.

Mauch Rolf (R, AG): Ich stelle Ihnen den Antrag, die Motion der Kommission (95.3196) jetzt zu behandeln. Sie wurde auch in der Kommission unmittelbar nach dem Geschäft Binnenmarktgesetz verabschiedet. Was wir an Gesetzgebung leisten, dürfen wir der Öffentlichkeit nicht vorenthalten.
Ich beantrage, diese Motion jetzt zu behandeln.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Mauch Rolf	48 Stimmen
Dagegen	68 Stimmen

89.476

Binnenmarkt Schweiz. Bericht

Marché intérieur suisse. Rapport

Bericht des Bundesamtes für Konjunkturfragen vom Juni 1993
Rapport de l'Office fédéral des questions conjoncturelles de juin 1993

Bezug bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern
S'obtiennent auprès de l'Office central fédéral des imprimés et du matériel, 3000 Berne

---

Antrag der Kommission
Die Kommission beantragt dem Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen und das Postulat 89.476 der christlichdemokratischen Fraktion vom 12. Juni 1989 abzuschreiben (das Postulat wurde am 28. April 1993 abgeschrieben, AB 1993 N 811).

Proposition de la commission
La commission propose au Conseil de prendre connaissance du rapport et de classer le postulat 89.476 du groupe démocrate-chrétien du 12 juin 1989 (le postulat a été classé le 28 avril 1993, BO 1993 N 811).

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Achte Sitzung – Huitième séance

Donnerstag, 28. September 1995, Vormittag
Jeudi 28 septembre 1995, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Küchler Niklaus (C, OW)

Präsident: Wir werden uns nun nach dem gestrigen erlebnis- und ereignisreichen Tag wieder unserer parlamentarischen Tätigkeit zuwenden und versuchen, möglichst viele Differenzen zu bereinigen und Geschäfte zu erledigen.

94.101

Bundesgesetz über den Binnenmarkt
Loi sur le marché intérieur

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 931 hiervor – Voir page 931 ci-devant

Art. 10
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Zimmerli
Abs. 2
Das kantonale Recht sieht wenigstens ein Rechtsmittel an eine verwaltungsunabhängige kantonale Beschwerdeinstanz vor. Diese entscheidet endgültig; vorbehalten bleibt die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht.
Abs. 3
Erweist sich ein kantonales Rechtsmittel oder eine staatsrechtliche Beschwerde im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens .... abgeschlossen worden, so stellt die kantonale Rekursinstanz oder das Bundesgericht lediglich fest, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt. (Rest des Absatzes streichen)

Art. 10
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Zimmerli
Al. 2
Le droit cantonal prévoit au moins une voie de recours devant une instance cantonale indépendante de l'administration. La décision rendue par cette instance est définitive. Le recours de droit public devant le Tribunal fédéral est réservé.
Al. 3
Si, en matière de marchés publics, un recours à l'échelon cantonal ou un recours de droit public s'avère fondé et qu'un contrat a déjà été passé avec la soumissionnaire, l'instance cantonale ou le Tribunal fédéral se borne à constater .... droit fédéral. (Biffer le reste de l'alinéa)

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 2, 3 erster Satz – Al. 2, 3 première phrase

Simmen Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: Artikel 10 regelt den Rechtsschutz im Rahmen des Binnenmarktgesetzes, und zwar wird hier festgehalten, dass die Beschränkungen eines freien Marktzuganges in Form einer anfechtbaren Verfügung zu erlassen seien. Entscheide einer letzten kantonalen Instanz sollen endgültig sein. Vorbehalten bleibt nur die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht.
Der Vorentwurf hatte das anders vorgesehen, indem dort eine verwaltungsrechtliche Beschwerde vorgesehen war. Für die Kantone war dieser Artikel 10 einer der Steine des Anstosses gewesen. Sie hatten sich dann zusammen mit der Verwaltung und dem Bundesrat noch einmal über die Frage gebeugt, insbesondere die Konferenz der Kantonsregierungen.
Der Bundesrat ist noch einmal über die Bücher gegangen und präsentiert nun den Ihnen vorliegenden Entwurf. Politischer Hintergrund dieser Regelung ist, dass der Bund möglichst wenig in die kantonale Organisation eingreifen soll.
Das Binnenmarktgesetz ist als Grundlagenerlass konzipiert – ich habe bereits beim Eintreten darauf hingewiesen – und überlässt die Detailregelung weitestgehend den Kantonen. Wir haben diesem Grundsatz in den ersten neun Artikeln zugestimmt, und ich bitte Sie, nicht der Versuchung zu erliegen, hier nun doch eine Detailregelung vorzunehmen.
Auch der Nationalrat ist dem Bundesrat gefolgt.
Ihre Kommission bittet Sie, der Fassung des Bundesrates zuzustimmen, die Autonomie der Kantone zu wahren und keine Differenzen zu schaffen.
Wenn ich die Begründung von Herrn Zimmerli gehört habe, werde ich noch kurz darauf eingehen, da der Antrag der Kommission nicht vorgelegen hat.

Zimmerli Ulrich (V, BE): Gestern hat Herr Bundesrat Delamuraz mit Recht gesagt, er lege Wert auf die «beauté et qualité» dieses Gesetzes. Was er uns aber in Artikel 10 unterbreitet, trägt zu dieser «beauté et qualité» nicht viel bei. Frau Präsidentin der Kommission, Sie haben es gesagt, es ist an sich eine hochpolitische Frage. Wir machen uns dahinter, den Rechtsschutz zu regeln, möglichst logisch, und hier stelle ich nun fest, dass es in dieser Logik einen Sprung hat. Wenn ich Kommissionsmitglied gewesen wäre, hätte ich diesen Antrag selbstverständlich in der Kommission gestellt, und eigentlich müsste ich Ihnen beantragen, diesen Artikel an die Kommission zurückzuweisen, damit man beim Rechtsschutz nochmals über die Bücher geht. Ich tue das nicht, aber ich möchte wenigstens den Schaden minimieren. Herr Schüle hat gestern gesagt, eine Haupterrungenschaft des Gesetzes bestehe darin, dass nun ein griffiger Rechtsschutz eingeführt werde. Ich teile diese Auffassung, nur sollten wir dann konsequent bleiben.
Mein Antrag besteht aus zwei Teilen. Ein erster Teil betrifft die Organisation des Rechtsschutzes, und der zweite Teil betrifft dann die Frage der Haftung. Ich möchte Ihnen beliebt machen, dass wir diese beiden Fragen in der Diskussion auseinanderhalten.
Zum Rechtsweg: Wir führen beim Binnenmarktgesetz keinen Schwellenwert ein, anders als beim Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, d. h., wenn wir verlangen, dass gegen jede Verfügung eine Beschwerde möglich sein sollte – das ist ja der Sinn der Ordnung, wenn man eine Verfügung trifft –, dann haben wir keine Streitwertgrenzen, anders als beim Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen. Mit anderen Worten: Man wird sich auch mit kleinen Fällen beschäftigen müssen. Nun sagt der Bundesrat, das störe ihn nicht, er gehe davon aus, dass die zu erwartenden Prozesskosten Beschwerden in Bagatellfällen weitgehend ausschliessen – mit den Gerichtskosten würde ich also nicht argumentieren, wenn es um den Rechtsschutz geht! Das ist wahrscheinlich auch nicht so prohibitiv gemeint, aber es zeigt schon die politische Brisanz, die hinter diesem Rechtsschutz steht. Wir erlassen ein Gesetz, gestützt auf Artikel 31bis Absatz 2 der Bundesverfassung, d. h., wir sind für Vorschriften des Bundes über die Ausübung von Handel und Gewerbe. Das ist also Bundesrecht, ob wir das wollen oder nicht. Wenn öffentliches Recht des Bundes angewendet wird und das in Verfügungen ausmündet, dann kommen an sich die Rechtsmittel der Bundesverwaltungsrechtspflege zum Zuge. Eigentlich war der ursprüngliche Entwurf des Bundesrates absolut systemkonform: Bundesrecht führt zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Beim Bundesgesetz über das

öffentliche Beschaffungswesen haben wir gefunden, das Bundesgericht sei nicht die geeignete Justizbehörde, haben dort die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausgeschlossen und dafür eine Bundesrekurskommission eingesetzt; auch richtig!
Aber was tun wir jetzt? Wir stellen im materiellen Bereich eine Art Minimalgarantie auf und schliessen dann sogleich die Rechtsmittel der Bundesverwaltungsrechtspflege aus – aus politischen Gründen, wie das gesagt wurde, um nicht etwa bei den Kantonen anzuecken. Man hat dann die Idee gehabt, die staatsrechtliche Beschwerde vorzubehalten; damit könne man auch an das Bundesgericht. So sei die Sache erledigt, und die Kantone kämen nicht in Schwierigkeiten, weil man ihnen nicht in die Organisationsautonomie hineinrede. Aber was wir nun hier diskutieren, das gehört schon ins juristische Kuriositätenkabinett! Es gibt meines Wissens praktisch nur einen Fall, wo wir die Anwendung von Bundesrecht der staatsrechtlichen Beschwerde unterstellen, nämlich im Raumplanungsgesetz, bei den Nutzungsplänen. Und dort hat das Bundesgericht schon in vielen Fällen die Rechtsentwicklung korrigieren müssen und gesagt: Es geht nicht, es ist trotzdem die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
Ich beantrage Ihnen nicht, hier die Verwaltungsgerichtsbeschwerde vorzusehen, weil ich genau weiss, dass das zum Stolperstein für dieses Gesetz werden kann. Aber mir wird schon etwas mulmig, wenn ich lese, was der Bundesrat in der Botschaft zur Rechtfertigung dieser staatsrechtlichen Beschwerde schreibt (S. 62): «Die Kantone sind aufgrund dieser Regelung nicht gehalten, ein kantonales Gerichtsverfahren vorzusehen. Entscheide letzter Instanzen der Kantone schliessen Entscheide kommunaler Behörden mit ein. Entscheidet lediglich eine kommunale Behörde und ist kein kantonaler Rechtsmittelweg vorgesehen, so wird dieser Entscheid als kantonal letztinstanzlich betrachtet. Gegen kantonal letztinstanzliche Entscheide kann staatsrechtliche Beschwerde geführt werden.» Das ist wirklich innovativ, wenn wir bereits gegen eine Verfügung der Gemeinde direkt staatsrechtliche Beschwerde machen können, und das alles noch in einer Zeit, wo das Bundesgericht offenbar überlastet ist und wo man beim Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen gesagt hat, wir wollten das Bundesgericht gerade nicht, weil wir diese Fälle der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entziehen wollten!
Ich will das nicht. Aber ich möchte wenigstens, dass wir auf kantonaler Ebene mit einem vernünftigen Rechtsschutz Ernst machen, und deshalb mein Antrag, die Kantone zu verpflichten, eine verwaltungsunabhängige Justizbehörde einzusetzen. Die Kantone bleiben in der Wahl dieser Justizbehörde vollständig autonom, sie können eine Rekurskommission schaffen, wie es der Bundesrat beim Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen getan hat.
Sie können das den Verwaltungsgerichten geben, wenn Sie wollen, aber mindestens eine kantonale richterliche Vorinstanz braucht es vernünftigerweise, bevor wir das Bundesgericht mit einer staatsrechtlichen Beschwerde wegen Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit bemühen.
Das allein wäre schon genug, um diesem Antrag zuzustimmen. Es gibt aber noch ein weiteres stichhaltiges Argument, nämlich Artikel 6 der EMRK. Nach der Rechtsprechung der Strassburger Behörden handelt es sich bei solchen Streitigkeiten um Streitigkeiten, hinter welchen pekuniäre Werte oder Vermögenswerte stehen, also sogenannt zivilrechtliche Streitigkeiten. Die EMRK schreibt in Artikel 6 Ziffer 1 vor, dass der Zugang zu einem unabhängigen Gericht gewährleistet sein muss. Nach dem Entscheid Périscope aus dem Jahre 1992 – ich gehe davon aus, dass er der Bundesverwaltung bekannt ist – kann meines Erachtens kein Zweifel daran bestehen, dass wir hier ein Gericht brauchen, das auch den Sachverhalt frei prüft. Das tut das Bundesgericht gerade nicht. Wenn Sie meinem Antrag nicht zustimmen, riskieren Sie, dass uns das Bundesgericht zurückpfeift und die Kantone zwingt, kantonale Justizbehörden einzusetzen, weil in der Optik von Artikel 6 der EMRK von einem letztinstanzlichen Entscheid nicht die Rede sein kann, wenn er nicht ein gerichtlicher ist.
Das ist Grund genug, um nicht der Versuchung zu erliegen, den Weg des geringsten Widerstandes zu gehen. Mein Eingriff in die kantonale Verfahrensautonomie ist wirklich ein minimaler. Wenn wir schon etwas zuhanden des juristischen Kuriositätenkabinetts produzieren, möchte ich nicht, dass man das auch noch der Abteilung Fehlleistungen des Gesetzgebers zuordnen kann. Deshalb bitte ich Sie, diesem Antrag zuzustimmen.
Dazu kommt die Bereinigung in Absatz 3: Der zweite Antrag betrifft die Streichung des zweiten Satzes in Absatz 3.

Simmen Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: Der Antrag Zimmerli hat zwar der Kommission nicht vorgelegen, das politische Problem aber war sehr wohl bekannt, und die Kommission hat auch in Kenntnis dieses Problems und dieser Frage diskutiert. Sie ist in Kenntnis dieser Problematik auf die Vorlage eingetreten und hat diese so verabschiedet, wie Sie es auf der Fahne sehen.
Herr Zimmerli, mit Ihrem Antrag wollen Sie die Vorlage in einem politisch sensiblen Punkt modifizieren; da sind wir uns einig. Sie möchten den Kantonen vorschreiben, dass für Beschwerden in bezug auf Ansprüche, die aus diesem Gesetz entstehen, wenigstens eine gerichtliche Instanz vorzusehen sei. Gegen diesen Entscheid steht dann gemäss Ihrem Antrag noch die staatsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht offen. Die Version des Bundesrates, des Nationalrates und auch Ihrer Kommission lässt hingegen einfach offen, wie die Kantone den Rechtsschutz für Ansprüche, die aus diesem Gesetz entstehen, ausgestalten wollen. Sie hält lediglich fest, dass kantonale Entscheide – das können auch solche unterer Stufen sein, wenn z. B. eine Gemeinde die letzte Instanz ist – letztinstanzlich gültig seien. Allerdings ist es natürlich schon heute so, dass in den allermeisten Kantonen solche Instanzenzüge ausgebaut sind und es wahrscheinlich sehr selten sein wird, dass eine Gemeinde für einen sehr kleinen Streitwert eine staatsrechtliche Beschwerde direkt ans Bundesgericht richtet. Juristisch lassen sich bestimmt Gründe hierfür anführen. Ich gebe Ihnen bis zu einem gewissen Grade recht, wenn Sie sagen, dass ein gut ausgebauter kantonaler Rechtsschutz das Bundesgericht zu entlasten vermag. Ferner kann man durchaus der Meinung sein, dass der Ausbau des kantonalen Rechtsschutzes nach Artikel 6 Absatz 1 EMRK geboten sei, indem nämlich auch für bestimmte zivilrechtliche Verfahren eine gerichtliche Überprüfung des Sachverhaltes mit voller Kognition möglich sein müsse.
Indessen greift der Antrag Zimmerli in ganz erheblicher Weise in die kantonale Organisationsautonomie ein. Es ist eben doch primär Sache der Kantone, ihr Rechtsschutzsystem selber zu bestimmen, auch beim Vollzug von Bundesrecht. Von Verfassung wegen ist es zwar nicht ausgeschlossen, dass der Bund den Kantonen über die Ausgestaltung der Verwaltungsrechtspflege zum Vollzug von Bundesrecht gewisse Leitlinien setzt – Sie haben das Raumplanungsgesetz erwähnt. Doch ist das dort aus folgendem Grund der Fall: Wo sehr verschiedene Aspekte gleichzeitig beachtet werden müssen, geht es darum, die Verfahren vorher zu vereinheitlichen, damit die ganze Rechtsprechung überhaupt noch praktikabel bleibt.
Aber gerade bei diesem Gesetz, das im Spannungsfeld zwischen Vervollkommnung des Binnenmarktes einerseits und Festhalten an kantonalen Eigenheiten andererseits «keinen leichten politischen Stand» hat, könnte der Vorwurf erhoben werden, dass mit einer zentralistischen Vorschrift über die Ausgestaltung des kantonalen Rechtsschutzsystems der Bogen sektoriell, auf einem Gebiet, überspannt sei. Unter rechtspolitischen Gesichtspunkten wäre es auch nicht unbedingt einzusehen, weshalb den Kantonen richterliche Vorinstanzen bei Angelegenheiten, die vor Bundesgericht mit der staatsrechtlichen Beschwerde angefochten werden können, nur sektoriell vorgeschrieben werden. Das Binnenmarktgesetz beschlägt ja im wesentlichen nur Rechtsansprüche im Bereich der Handels- und Gewerbefreiheit. Dieses Freiheitsrecht ist zwar sehr wichtig und für unser Wirtschaftssystem von erstrangiger Bedeutung, andere Freiheitsrechte sind aber ebenso bedeutungsvoll.

Ich möchte Sie, vor allem auch aus politischen Gründen, bitten, in diesem Gesetz nun nicht eine solche Regelung einzuführen, obwohl sie grundsätzlich durchaus zu prüfen ist. Das dahintersteckende Anliegen ist bedenkenswert. Ich möchte Herrn Zimmerli fragen, ob er nicht bereit wäre, in diesem Gesetz auf seinen Antrag zu verzichten, hingegen mit einer Motion für das ganze Gebiet in der Rechtsprechung eine Lösung vorzuschlagen.
Mir scheint, damit träfen wir zwei Fliegen auf einen Streich: Einerseits erreichten wir eine grundsätzliche Lösung des Problems, andererseits könnten wir das Binnenmarktgesetz – dem die Kantone immer skeptisch gegenübergestanden sind und bei dem wir nun eine Lösung gefunden haben, hinter der sowohl der Bund als auch die Kantone stehen – nun verabschieden und würden keine Differenz zum Nationalrat schaffen.
Ich muss Ihnen sagen, dass die Kommission des Nationalrates gestern nachmittag bei Artikel 5 auf die Lösung des Ständerates eingeschwenkt ist, dass wir also in den Artikeln 1 bis 9 keine Differenz haben.
Ich möchte Sie bitten, hier der Kommission zu folgen und den Antrag Zimmerli abzulehnen.

Delamuraz Jean-Pascal, conseiller fédéral: Je vous invite à suivre la proposition de la commission et à rejeter la proposition Zimmerli.
En ce qui concerne l'alinéa 2 de l'article 10, la rédaction de la proposition d'amendement Zimmerli est telle qu'en définitive elle obligerait les cantons à instituer une instance de recours indépendante de l'administration, c'est-à-dire une instance de recours judiciaire. Or, dans une loi qui se veut du début à la fin une loi supplétive, une loi dont les effets sont des effets de subsidiarité, il nous paraît de très sage politique que la Confédération se borne à indiquer dans cette loi les voies du droit, mais qu'elle en laisse l'organisation et la maîtrise à la souveraine décision des cantons. Il est de notre devoir de conserver l'esprit que nous avons voulu donner à cette loi, qui est d'être, je le répète, une loi de subsidiarité, et de régler un certain nombre de principes, mais d'en laisser ensuite l'application concrète dans le terrain et aux souveraines décisions des cantons. La prise en compte de la proposition Zimmerli n'est certainement pas nécessaire et elle n'est, de surcroît, pas opportune. C'est précisément pour ces raisons-là que le Conseil fédéral a renoncé à une telle précision. Les résultats de la procédure de consultation au sujet du projet de loi l'avait d'ailleurs confirmé ou convaincu dans cette direction.
J'observe au demeurant que la majorité des cantons connaissent, aujourd'hui déjà, une telle procédure judiciaire, et que le Tribunal fédéral, dans sa jurisprudence, a déjà sollicité les cantons de façon que leur procédure soit conforme à la Convention européenne des droits de l'homme. Ce mouvement va se parachever dans tous les cantons, et il n'est pas nécessaire ni surtout opportun que la Confédération, d'une manière impérative, par l'adjonction d'une telle disposition, en fasse l'obligation aux cantons. Il y a une présomption de confiance à faire aux Etats fédéraux qui composent la Confédération, et cette présomption est respectée par l'esprit et par la lettre du projet du Conseil fédéral adopté par la commission.
Vous avez raison de dire, Monsieur le Président, que nous traiterons séparément, au vote en tout cas, les alinéas 2 et 3. Je me limite à une intervention; voilà pourquoi vous me permettrez de comprendre également dans mon intervention la proposition Zimmerli concernant la dernière phrase de l'alinéa 3. Je dirai à ce sujet que la suppression de la dernière phrase de l'alinéa 3 est, en effet, tout à fait possible.
J'aimerais alors, en terminant mon argumentation sur l'alinéa 2 essentiellement, dire que ce point est extrêmement sensible, plus sensible que je ne l'avais imaginé.
Vous savez bien que nous avons eu grand peine à établir, d'entente avec les cantons, les principes justifiant l'existence d'une loi fédérale sur le marché intérieur. En effet, au départ, l'argumentation d'un certain nombre de cantons: «Nous allons faire un concordat intercantonal qui va recouvrir toute cette matière, il n'est pas nécessaire que vous vous en mêliez.» A ce moment-là, nous avons particulièrement adouci la «force interventionniste» de cette loi, nous en avons rappelé le caractère supplétif, et nous avons dit naturellement que, si le concordat intercantonal touchait un certain nombre de domaines, il avait en quelque sorte la priorité sur la loi qui ne s'appliquait pas dans ces domaines. Mais il reste des domaines qui ne sont pas touchés par le concordat et qui justifient l'existence de la loi. Les cantons ont fini par le reconnaître et par l'admettre; rappelez-vous la bataille qu'il y a eu autour de la constitutionnalité de ce projet.
J'ai assisté hier après-midi à la séance de la commission du Conseil national, présidée par M. David. Elle est totalement d'accord avec vos décisions d'hier matin sur l'article 5, mais elle a l'air de tenir farouchement à sa version de l'article 10, acceptée d'ailleurs par le plénum. Dès lors, je vous assure que si maintenant, in fine, alors que nous avons la possibilité de mettre la loi sous toit définitivement cette session, sur un point aussi sensible et pour pas grand-chose, si j'ose m'exprimer ainsi, on crée une divergence, et cela risque même d'entraîner l'impossibilité de terminer nos travaux. Je crains donc que, tout à coup, cette question relativement secondaire prenne une importance disproportionnée et constitue en quelque sorte un casus belli politique pour relancer toute la mécanique qui a suscité cette loi fédérale sur le marché intérieur. Cette loi tient dans la mesure où on a la conviction, du côté des cantons, que c'est véritablement une loi de subsidiarité et qu'elle n'implique, de la part de la Confédération, aucune immixtion impérative ou difficile à supporter.
C'est pour cette raison, en effet plus politique que juridique, que je souhaiterais que la Chambre des cantons précisément, votre Chambre, reste fidèle à la version qui avait été retenue lors de votre première délibération, ainsi que par le Conseil national, afin de ne pas créer, sur ce point-là, un interventionnisme de la Confédération qui serait mal compris.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Zimmerli	16 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	14 Stimmen

Abs. 3 zweiter Satz – Al. 3 deuxième phrase

Simmen Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: Die Kommission hat sich nicht speziell mit diesem zweiten Satz in Absatz 3 befasst. Da er aber der Verdeutlichung, der Rechtsklarheit, dient, sehe ich keinen Grund, weshalb ihn die Kommission hätte streichen sollen.
Ich bitte Sie, diesen Satz aufrechtzuerhalten.

Zimmerli Ulrich (V, BE): Dieser Satz trägt eben gerade nicht zur Verdeutlichung bei. Wenn Sie mit Haftpflichtrechtlern sprechen, dann vernehmen Sie, dass sich diese wirklich fragen, ob es nun das Ei des Kolumbus sei, alle diese Haftungsfälle dem kantonalen Haftungsrecht zu unterstellen. Ja, welches kantonale Haftungsrecht? Jedenfalls nicht das privatrechtliche, sondern offenbar das Staatshaftungsrecht. Hier kommen Sie in gewisse Schwierigkeiten mit dem Begriff der Widerrechtlichkeit. Das ginge ja noch, aber die Fälle, die wir hier zu beurteilen haben, können ebensogut das zivilrechtliche Culpa-Haftungsrecht betreffen – oder den unlauteren Wettbewerb – wie auch das Staatshaftungsrecht. Ich sehe nun wirklich nicht ein, wie man hier die Rechtsprechung binden will, mit einem gesetzlichen Hinweis darauf, dass nun ausschliesslich, in jedem Fall, das kantonale Staatshaftungsrecht anwendbar sein soll.
Herr Bundesrat, wenn Sie jetzt wirklich eine flexible Regelung wollen, dann müssen Sie damit einverstanden sein, dass hier das Bundesgericht entscheidet, in welchem Umfeld eine Haftung greifen soll und wo nicht. Das hat nun wirklich nichts mit einem Eingriff in die kantonale Autonomie zu tun, sondern ich meine, das sei weise Zurückhaltung des Gesetzgebers, wie Sie sie vorhin auch propagiert haben.

Delamuraz Jean-Pascal, conseiller fédéral: Je ne mènerai pas un combat du type ligne Maginot après votre décision de

tout à l'heure qui, elle, m'est plus lourde à porter et qui me créera certainement quelques complications.
La proposition Zimmerli à l'alinéa 3 de biffer la dernière phrase, m'est supportable. «La responsabilité pour les dommages qui en résultent est régie par le droit cantonal» était une précision supplémentaire un peu déclamatoire, j'en conviens. Si vous désirez l'abandonner dans le droit fil du mouvement, je ne ferai pas, je le dis encore une fois, une résistance héroïque sur une ligne Maginot.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Zimmerli	16 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	6 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4
Angenommen – Adopté

Art. 11–13
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Simmen Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: Artikel 12 enthält die Übergangsfrist von zwei Jahren, welche den Kantonen und Gemeinden zugestanden wird. Es ist keine lange Übergangsfrist. Aber da wir daran interessiert sind, dass dieses Gesetz möglichst rasch in Kraft tritt, ist es sinnvoll, zwei Jahre vorzusehen.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes	27 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

An den Nationalrat – Au Conseil national

94.039

Stärkung der regionalen Wirtschaftsstrukturen und der Standortattraktivität der Schweiz
Renforcement des structures économiques régionales et du rayonnement de la Suisse

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 126 hiervor – Voir page 126 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 21. September 1995
Décision du Conseil national du 21 septembre 1995

A. Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete
A. Arrêté fédéral en faveur des zones économiques en redéploiement

Art. 1
Antrag der Kommission
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Maissen)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 1
Proposition de la commission
Majorité
Maintenir
Minorité
(Maissen)
Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 4bis
Antrag der Kommission
Mehrheit
Streichen
Minderheit
(Maissen)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 4bis
Proposition de la commission
Majorité
Biffer
Minorité
(Maissen)
Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 5 Abs. 1; Art. 6 Abs. 3, 4, 6; Art. 8
Antrag der Kommission
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Maissen)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 5 al. 1; art. 6 al. 3, 4, 6; art. 8
Proposition de la commission
Majorité
Maintenir
Minorité
(Maissen)
Adhérer à la décision du Conseil national

Präsident: In Absprache mit Herrn Büttiker wird vorgeschlagen, sämtliche zur Diskussion stehenden Artikel gemeinsam zu behandeln. – Sie sind damit einverstanden.

Büttiker Rolf (R, SO), Berichterstatter: Es geht bei diesem Bundesbeschluss materiell nur um eine Differenz, obwohl gemäss Fahne in mehreren Artikeln Änderungen beantragt werden. Aber das sind nur die Auswirkungen davon, dass der Nationalrat die Zinskostenbeiträge im Entwurf aufgenommen hat. Bei einem Verhältnis von 10 zu 2 Stimmen beantragt Ihnen die Mehrheit der WAK, am Beschluss unseres Rates vom 2. Februar 1995 festzuhalten, d. h., auf die Zinskostenbeiträge zu verzichten und damit 10 Millionen Franken nicht auszugeben. Es ist zuzugeben, dass viele Kantonsregierungen aus der Westschweiz und aus dem Jurabogen sowie regionale und kantonale Wirtschaftsförderungsinstitute solche Zinskostenbeiträge neben den Steuererleichterungen und neben den Bürgschaften wünschen, um Neuansiedlungen von Betrieben zu unterstützen. Aber in Anbetracht der Situation und der gefassten Beschlüsse beantragt Ihnen die Kommissionsmehrheit, diese Zinskostenbeiträge jetzt nicht auch noch aufzunehmen.
1. Wir müssen sagen, dass die Anhänger des Bonny-Beschlusses eigentlich alles erreicht haben, sowohl bei den Finanzierungsbeschlüssen als auch bei den Grundsatzbeschlüssen. Wir meinen, dass man mit dem Vorgeschlagenen zufrieden sein kann und jetzt nicht noch zusätzlich, über den Entwurf des Bundesrates hinaus, auch noch die Zinskostenbeiträge «hineinpferchen» sollte. Es wäre zwar möglicherweise wünschbar; aber nicht alles, was heute wünschbar ist, ist auch machbar.
2. Auf Seite 49 der Botschaft (Ziff. 172.3) hat der Bundesrat begründet, warum er in seinem Entwurf auf die Zinskostenbeiträge verzichtet hat. Die Kommissionsmehrheit schliesst sich dieser Argumentation an.

un pilier important de cette loi. Le Conseil des Etats nous a donné la possibilité de revoir ce problème et, le cas échéant, de corriger cette lacune.
Je pense qu'il faut saisir cette occasion et corriger cette erreur en votant massivement en faveur de cette disposition.

Angenommen – Adopté

Art. 17
Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Ausgabe	124 Stimmen
Dagegen	12 Stimmen

Das qualifizierte Mehr ist erreicht
La majorité qualifiée est acquise

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

94.101

Bundesgesetz über den Binnenmarkt
Loi sur le marché intérieur

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 1143 hiervor – Voir page 1143 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 28. September 1995
Décision du Conseil des Etats du 28 septembre 1995

Art. 5
Antrag der Kommission
Abs. 1 erster Satz, 2, 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 1 zweiter Satz
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Bodenmann, Hämmerle, Ledergerber, Strahm Rudolf, Thür)
Festhalten

Art. 5
Proposition de la commission
Al. 1 première phrase, 2, 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 1 deuxième phrase
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Bodenmann, Hämmerle, Ledergerber, Strahm Rudolf, Thür)
Maintenir

Strahm Rudolf (S, BE), Berichterstatter: Beim Bundesgesetz über den Binnenmarkt haben wir nur noch eine Knacknuss, die wirklich zu reden gab. Ich nehme die einzelnen angepassten Punkte nacheinander und kommentiere sie kurz.
Bei Artikel 5 hat die Kommission einstimmig beschlossen, dem Ständerat bei Absatz 1 zu folgen, mit Ausnahme des zweiten Satzes, der weiterhin umstritten ist. Es handelt sich um eine logische Anpassung. Der Ständerat hat dem Umstand Rechnung getragen, dass auch interkantonales Recht entsteht, nämlich durch das Konkordat unter den Kantonen zum öffentlichen Beschaffungswesen. Das wird mit der Fassung des Ständerates berücksichtigt. Die Kommission schlägt einstimmig vor, dem Ständerat in diesem Punkt zu folgen.
Hingegen ist der zweite Satz der nationalrätlichen Fassung von Artikel 5 Absatz 1 weiterhin umstritten. Bei diesem Satz geht es um das Prinzip der gleichen Arbeitsschutzbestimmungen und der gleichen Arbeitsbedingungen für gleichwertige Arbeit am gleichen Ort. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben hat mit 9 zu 5 Stimmen beschlossen, dem Ständerat zu folgen und diesen auch in diesem Rat früher schon umstrittenen Satz zu streichen.
Namens der Mehrheit der Kommission muss ich Sie bitten, dem Ständerat zu folgen. Es wird allerdings noch einen Minderheitsantrag geben. Wir werden Gelegenheit haben, zu diesem nochmals Stellung zu nehmen.
Bei Artikel 9 Absatz 3 möchte die Kommission einstimmig dem Ständerat folgen. Bei Artikel 10 Absatz 2 gab es eine grössere Diskussion über die ständerätliche Fassung. Der Ständerat hat beschlossen, ein Rechtsmittel einzuführen, das die Kantone zu realisieren haben. Es ist nicht vorgeschrieben, wie diese verwaltungsunabhängige kantonale Beschwerdeinstanz ausgestaltet werden soll. Es kann ein Verwaltungsgericht sein, es kann eine eigene Rekursinstanz sein, aber es muss kantonal ein Rechtsschutz durch eine verwaltungsunabhängige Instanz angeboten werden. Würde diese nicht bestehen, wäre es praktisch nur mit einer staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht möglich, die Verfügungen der Kantone, die Auftragszuschläge, anzufechten. Das würde das Bundesgericht überfordern. Allenfalls würde das Bundesgericht diese Streitregelung gar nicht schlucken. Noch ein Punkt – wir übernehmen auch hier die Argumentation aus dem Ständerat –: Würde keine solche verwaltungsunabhängige kantonale Beschwerdeinstanz bestehen, so könnte dies aufgrund von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention allenfalls angefochten werden. Dieser sieht vor, dass bei zivil- und staatsrechtlichen Verfahren eine Verfahrensgarantie errichtet werden muss, und zwar bei einer verwaltungsunabhängigen Instanz. Nur mit diesem Zusatz zu Artikel 10 Absatz 2 ist dies gewährleistet.
Mit 11 zu 5 Stimmen beantragt Ihnen die WAK des Nationalrates, dem Ständerat bei Absatz 2 zu folgen. Bei Artikel 10 Absatz 3 beantragt Ihnen die WAK mit 9 zu 0 Stimmen, ebenfalls dem Ständerat zu folgen; dieser Punkt war völlig unbestritten.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: A l'article 5, la majorité de la commission vous propose de suivre le Conseil des Etats. En cela, elle confirme sa première décision, que votre plénum avait complétée de la proposition Eymann Christoph. Or, il s'avère que cette adjonction est soit inutile, soit même malvenue.
D'abord, elle est superfétatoire car, à l'article 3 alinéa 2 lettre d, est déjà définie comme intérêt public prépondérant «la poursuite d'objectifs de politique sociale et énergétique». Il n'est donc pas nécessaire de revenir là-dessus à l'article 5. Ensuite, cette disposition pourrait être malvenue du point de vue de la politique de la concurrence puisqu'elle risque d'introduire, par le biais des conditions de travail, de nouvelles entraves à la concurrence. S'il est raisonnable de prescrire le respect des prescriptions de protection du travail ainsi que des autres conditions de travail sur le lieu de la prestation dans le cas de relations internationales, qui peuvent parfois accuser de sensibles différences, une disposition aussi rigoureuse n'a pas de sens dans les relations concurrentielles d'un petit pays comme le nôtre, où d'ailleurs les principales dispositions de protection sociale sont d'ordre fédéral. Si l'entreprise d'une région périphérique tire sa compétitivité des salaires relativement plus bas de sa région, il faut lui laisser jouer cet atout. D'une part, il ne s'agira jamais de salaires ridiculement bas et, d'autre part, on est dans le même pays; il faut donc laisser faire à la concurrence son travail d'égalisation entre les régions.
A l'article 10, que je prends en même temps, le Conseil des Etats impose aux cantons d'introduire une voie de droit afin de créer un échelon au niveau cantonal qui soit bien sûr indépendant de l'administration, et d'enlever le grain de beauté que sont les dispositions actuelles, aux termes desquelles seul est possible un recours de droit public au Tribunal fédéral.
A l'article 10, il n'y a pas d'objection, de l'avis de la commission, à suivre la décision du Conseil des Etats.

Gros Jean-Michel (L, GE): Le groupe libéral vous demande de vous rallier à la proposition de la majorité de la commission, à l'article 5 alinéa 1er.
1. Prévoir l'obligation de respecter les prescriptions en vigueur sur le lieu de la prestation, c'est prendre le risque de vider la loi de son sens, d'une part, c'est priver les régions marginales de ce pays des avantages qu'elles pourraient retirer de cette loi sur le marché intérieur, d'autre part. Nous avons prévu cette clause, bien sûr, dans la loi sur les marchés publics dans le cadre de Gattlex, c'est vrai. Mais nous avions affaire à un tout autre contexte. Les marchés ouverts à l'ensemble des pays membres de l'Organisation mondiale du commerce représentaient un certain risque de dumping social. Nous nous occupons ici d'une loi déployant ses effets en Suisse, et en Suisse uniquement. Peut-on dès lors sérieusement parler de dumping social entre cantons suisses? A l'évidence, non. Les différences de conditions de travail d'un canton à l'autre ne sont pas telles qu'un pareil risque apparaisse. Ces conditions sont d'ailleurs souvent élaborées à Berne et sont donc valables pour l'ensemble du pays. Nous pensons en particulier à la loi sur le travail et au prélèvement des cotisations sociales. Il serait donc vain de vouloir créer un véritable marché intérieur si, par avance, on prive toute entreprise extérieure au canton de la possibilité de faire valoir ses avantages concurrentiels.
2. Les régions marginales: pendant cette session, nous allons voter l'arrêté fédéral en faveur des zones économiques en redéploiement. La loi sur le marché intérieur peut représenter un complément utile à cet arrêté. On peut en effet espérer que certaines entreprises, sises dans des régions connaissant un niveau de salaires légèrement inférieur, pourront faire valoir cet avantage concurrentiel lors de soumission publique et, ainsi, développer leur marché. Maintenir la version de votre Conseil empêcherait dans les faits une entreprise jurassienne de participer à un chantier bâlois ou une entreprise glaronaise de soumissionner dans le canton de Zurich. Est-ce vraiment cela le sens d'un marché intérieur?
Non, nous ne le croyons pas et c'est pourquoi les libéraux se rallieront à la décision du Conseil des Etats.

Thür Hanspeter (G, AG), Sprecher der Minderheit: Ich bitte Sie im Namen der Minderheit, dem Minderheitsantrag zuzustimmen und an der Fassung des Nationalrates festzuhalten. Es geht der Minderheit darum, dass die Arbeitsschutzbestimmungen, die am Ort gelten, wo die Leistung erbracht wird, eingehalten werden. Es geht vor allem um die Respektierung von lokalen Gesamtarbeitsverträgen. Was damit beantragt wird, ist die Statuierung des Vor-Ort-Prinzips. Dieses Prinzip wird in anderen Gesetzen ebenfalls eingehalten. Im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen wird dieses Prinzip ausdrücklich statuiert. Der Bund als Arbeitgeber und Auftraggeber hat also die am Ort der Erbringung der Leistung geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und die übrigen Arbeitsbestimmungen als verbindlich zu erklären. Wir sehen nicht ein, weshalb in diesem Binnenmarktgesetz, das auf der gleichen Linie liegt, dieses Prinzip nicht gelten soll.
Dieses Prinzip will sicherstellen, dass die Sozialpartnerschaft in diesem Land einen minimalen Schutz erhält, dass bewährte Prinzipien wie die Aushandlung von Arbeitsschutzbestimmungen zwischen Gewerbe und Gewerkschaften auch weiterhin Sinn machen. Wir wollen damit vermeiden, dass ein Gewerbetourismus quer durch die Schweiz stattfindet.
Herr Eymann Christoph als Liberaler hat diesen Antrag ursprünglich gestellt, und er hat bei der ersten Beratung eine Mehrheit erhalten, weil die Begründung offenbar damals in unserem Rat überzeugend war. Es ist ein Antrag, der nicht nur eine linke Optik wiedergibt, sondern durchaus auch im Interesse der gewerblichen Kreise liegt.
Ich bitte Sie aus diesen Gründen, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Stucky Georg (R, ZG): Es ist manchmal schwierig, keine Satire zu schreiben. Als ich es gewagt habe, das Binnenmarktgesetz in Frage zu stellen, nicht weil ich den Binnenmarkt verhindern wollte – ich habe deutlich erklärt, dass ich für den Binnenmarkt bin –, sondern weil ich eine zweigleisige Lösung bekämpfte, da hat es sehr schrill und laut getönt.
Einige Bundeshausjournalisten haben die Differenzierung nicht verstanden, einige Kollegen haben sie verstanden; aber einige meiner Kollegen wollten à tout prix nichts verstehen und sind auf politischen Fischfang gegangen. Es sind die Kollegen, die sich jetzt in der Minderheit wiederfinden. Noch im Juni haben sie hier das Hohelied des Marktes gesungen, und im Herbst haben sie den Markt wieder vergessen.
Was bedeutet der Antrag der Minderheit? Er bietet doch nichts anderes als ein Schlupfloch dafür – man könnte schon von einem Scheunentor sprechen –, dass örtliche Behörden örtliche Arbeitsbedingungen festlegen und damit die auswärtige Konkurrenz ausschliessen. Es ist das Beispiel des jurassischen Malers genannt worden, der dann in Basel nicht mehr anbieten könnte. Wir aber beabsichtigen doch gerade einen gewissen Ausgleich auch der Lebensstandards zwischen den Regionen. Nun nennt man diesen Ausgleich – diese Möglichkeit Auswärtiger, z. B. in den Städten mit höheren Löhnen zu arbeiten – abwertend «Gewerbetourismus». Herr Thür hat diesen Ausdruck gebraucht. Aber wenn wir das täten, dann würden wir die Schweiz wieder in örtliche Gruppen parzellieren, wo man verschiedene Lohn- und Lebensbedingungen hat – gerade das wollen wir ja nicht, auch im langfristigen volkswirtschaftlichen Interesse nicht! Es ist ein Anliegen des Binnenmarktgesetzes, nicht nur den Markt zu öffnen, sondern auch einen gewissen regionalen Ausgleich zu ermöglichen. Den wollen wir doch nicht unterbinden. Ich betone noch einmal: Es geht um Arbeitsbedingungen, es geht nicht um die Arbeitssicherheit, es geht um Löhne und nicht um die meist ohnehin eidgenössisch geltenden Arbeitsschutzbedingungen.
Die FDP-Fraktion schliesst sich der Mehrheit an und empfiehlt Ihnen Ablehnung der Minderheit. Wir halten diese Bestimmung für essentiell für das Binnenmarktgesetz.

Kühne Josef (C, SG): Das Binnenmarktgesetz soll die Grenzen im Inland aufheben und mehr Wettbewerb schaffen. Die Minderheit will, dass die Verpflichtung zur Einhaltung der am Ort der Leistungserbringung geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und der übrigen Arbeitsbedingungen besteht. Damit wird ein Distanzschutz eingeführt, und wir benachteiligen die Leistungserbringer aus den Randregionen. Wenn beispielsweise ein Schreiner aus dem Toggenburg in der Agglomeration Zürich eine Arbeit ausführen will, dann soll er seine Vorteile, die er hat, die günstigen Lebenhaltungskosten an seinem Wohnort, nicht mehr ausspielen können, und dann muss er nebst der Erbringung der Leistungen in Zürich auch noch den Weg zum Arbeitsort auf sich nehmen. Das ist eine neue Benachteiligung der Randregionen, und dies ist vor allem insofern bemerkenswert, als wir beim nächsten Geschäft dann wieder die Stärkung regionaler Wirtschaftsstrukturen vornehmen wollen. Wenn Sie der Minderheit zustimmen, dann kommen Sie mir vor wie Autofahrer, die gleichzeitig bremsen und Gas geben.
Ich bitte Sie daher, konsequent zu sein und der Mehrheit und dem Ständerat zuzustimmen.

Ledergerber Elmar (S, ZH): Ich muss doch noch auf die Angriffe der Kollegen Georg Stucky und Josef Kühne antworten: Sie haben uns nun als die letzten «Partikular-Kantönligeistler» hingestellt und betont, dass wir uns das letzte Mal beim Kartellgesetz und beim Binnenmarktgesetz für den Markt stark gemacht hätten und uns jetzt sozusagen als Bewahrer der lokalen Kartelle aufspielen würden. Dieser Vorwurf bedarf meines Erachtens einer Antwort.
Die Bestimmung, so wie sie hier beantragt ist, ist in ihrer Form nichts anderes als die Entsende-Richtlinie, die heute in Europa – wir sind zum Teil dabei, zum Teil aber eher nicht dabei – diskutiert wird, wenn es darum geht, über solche Lohndumpingfragen lokal das Gewerbe, die Arbeitnehmer auszuhebeln. Diese Diskussion findet heute in Europa statt und muss auch in der Schweiz stattfinden. Der Antrag, den wir hier gestellt haben, hat überhaupt nicht die Konsequenzen, die Josef Kühne oder Georg Stucky vorausgesagt ha-

ben – immer unter der Voraussetzung, dass die Sozialpartner, vor allem die Arbeitgeber, bereit sind, in Zukunft Landesmantelverträge einzugehen, die diese Bedingungen in der ganzen Schweiz einheitlich regeln. Dann finden im Rahmen dieser Mantelverträge durchaus sowohl eine Lohnkonkurrenz wie auch die Konkurrenz zwischen verschiedenen Ortschaften und Kantonen statt, denn diese Mantelverträge regeln einfach den Minimallohn, und wir haben trotzdem eine gewisse Varietät bei den Löhnen. Dann sagt diese Bestimmung nichts anderes, als dass diese Verträge in der ganzen Schweiz angewendet werden sollen. Wenn Anbieter kommen, die nicht im Rahmen dieser Mantelverträge anbieten, kann man etwas machen und sonst nicht.
So dumm, wie Sie das dargestellt haben, Kollege Stucky, ist das Ganze nicht. Es ist auch der Versuch, diese Mantelverträge landesweit aufrechtzuerhalten, was auch im Sinne des Binnenmarktes wäre, denn es hat keinen Sinn, diese Arbeitsbedingungen in 26 Kantonen unterschiedlich zu regeln.
Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen, die in der letzten Abstimmung in diesem Rat übrigens die Mehrheit war.

Le président: Avant de passer la parole au représentant du Conseil fédéral, je rappelle, pour que tout soit clair, que la minorité ne conteste pas la première phrase de la version du Conseil des Etats, mais qu'elle souhaite y ajouter la deuxième phrase telle qu'elle résulte de la décision du Conseil national du 8 juin 1995.

Delamuraz Jean-Pascal, conseiller fédéral: Pour continuer dans la clarté, je dis qu'il faut suivre sur ce point la proposition de la majorité de la commission. En d'autres termes, l'ajout contenu dans la proposition Eymann Christoph que vous aviez accepté à une courte majorité à l'époque, l'ajout contenu dans la proposition Bisig que le Conseil des Etats a nettement refusé lors de sa dernière discussion, je vous demande de les éliminer du texte définitif de la loi. Pour quelles raisons?
1. J'aimerais rappeler à votre Conseil que nous parlons ici d'entreprises suisses qui fournissent des prestations à des clients suisses, en Suisse. C'est vraiment du marché intérieur dont il s'agit. Par conséquent, la crainte d'un dumping social tel qu'on peut l'avoir dans des marchés internationaux, où la diversité des conditions nationales est considérable, ne se réalise absolument pas ici, en Suisse, pour les Suisses. Nous sommes en présence d'un marché du travail, de conditions sociales qui sont réglées pour l'essentiel au plan fédéral, et s'il y a des différences intercantonales, elles n'ont jamais le risque d'avoir l'ampleur que l'on a entre les conditions sociales nationales sur un marché européen, par exemple. Donc, il est absolument légitime, dans un marché international, de se prémunir contre ces risques. Le même risque n'existant pas pour un marché national intérieur comme le nôtre, on peut très bien travailler avec le projet de loi du Conseil fédéral, sans la proposition Eymann Christoph.
2. J'aimerais rappeler que nous avons souligné, dès le début, le caractère supplétif de cette loi. Et nous avons dit en particulier que les conditions du concordat intercantonal, là où elles prévoient que ce sont les conditions du lieu de travail qui jouent, dérogeaient à la loi et que la loi ne s'appliquait pas dans ce cas-là. Vous aurez beaucoup de situations, à l'avenir, où la loi ne s'appliquera pas, et où s'appliquera le concordat intercantonal qui, lui, prévoit souvent les conditions du lieu de travail.
3. Il nous reste un certain nombre de cas qui seront réglés par cette loi, et cette loi doit être telle qu'elle permette aux gypsiers-peintres de Frauenfeld de pouvoir venir travailler à Winterthour, avec les conditions de Frauenfeld, et qu'ils ne soient pas astreints aux conditions de Winterthour. Si, d'aventure, malgré tout, il pouvait se présenter ici ou là un cas de dumping social dans ces transferts intercantonaux, alors vous avez voté un article 3 alinéa 2 lettre d qui rappelle que les objectifs de politique sociale gardent leur signification. On a donc une soupape de sécurité qui rend parfaitement superfétatoire l'adjonction contenue dans la proposition Eymann Christoph.
Pour les trois raisons 1. qu'il nous est impossible de comparer notre situation intérieure à une situation internationale; 2. que nous avons le concordat intercantonal qui s'appliquera dans de très nombreux cas; 3. que nous laissons une soupape de sûreté à l'intérieur de cette loi, je vous invite vivement à suivre la proposition de la majorité de votre commission.

Abs. 1 erster Satz, 2, 3 – Al. 1 première phrase, 2, 3
Angenommen – Adopté

Abs. 1 zweiter Satz – Al. 1 deuxième phrase

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	81 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	49 Stimmen

Art. 9 Abs. 3; 10 Abs. 2, 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 9 al. 3; 10 al. 2, 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

94.039

Stärkung der regionalen Wirtschaftsstrukturen und der Standortattraktivität der Schweiz
Renforcement des structures économiques régionales et du rayonnement de la Suisse

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 1826 hiervor – Voir page 1826 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 28. September 1995
Décision du Conseil des Etats du 28 septembre 1995

Strahm Rudolf (S, BE), Berichterstatter: Wenn Sie dem Antrag der WAK des Nationalrates folgen, verbleibt bei diesen insgesamt sechs Beschlussentwürfen über die Stärkung der regionalen Wirtschaftsstrukturen und der Standortattraktivität der Schweiz eine einzige Differenz zum Ständerat. Es handelt sich um den Beschlussentwurf A, Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete, Artikel 4bis – um die umstrittenen Zinskostenbeiträge also. In einem Verhältnis von 10 zu 3 Stimmen empfiehlt Ihnen die WAK, festzuhalten und diese Zinskostenbeiträge nicht zu streichen. Ich führe nicht mehr alle Argumente im einzelnen auf. An der gestrigen Sitzung waren folgende Gesichtspunkte, die Zinskostenbeiträge beizubehalten, ausschlaggebend:
1. Man muss wissen, dass die Zinskostenbeiträge von allen im Beschlussentwurf A aufgeführten Förderungsinstrumenten das wichtigste und wirksamste darstellen. Es gibt andere Förderungsinstrumente, die Bürgschaften zum Beispiel, aber bei der Standortwahl und Beurteilung stellen die Zinskostenbeiträge für eine Firma in der Regel das wichtigste Element dar. Würden die Zinskostenbeiträge gestrichen, wäre dem Beschluss A das wichtigste Instrument entzogen.
2. Gegen die immer wieder angebrachten ordnungspolitischen Bedenken ist zu sagen: Die Zinskostenbeiträge können nur gewährt werden, wenn auch die Bank Zusagen gemacht hat. Die Bankzusage ist die Voraussetzung für die Gewährung von Zinskostenbeiträgen. In diesem Sinn ist das Instrument nicht einfach der privatwirtschaftlichen Beurteilung und Dynamik entzogen. Die Zinskostenbeiträge sind gewis-

C. Bundesbeschluss über die Teilnahme an internationalen Informations-, Vermittlungs- und Beratungsprogrammen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen

C. Arrêté fédéral sur la participation à des actions internationales d'information, d'entremise et de conseil en faveur des petites et moyennes entreprises

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Entwurfes	34 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

94.056

Fachhochschulen. Bundesgesetz
Hautes écoles spécialisées. Loi fédérale

Siehe Seite 1012 hiervor – Voir page 1012 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 3. Oktober 1995
Décision du Conseil national du 3 octobre 1995

Bundesgesetz über die Fachhochschulen

Loi fédérale sur les hautes écoles spécialisées

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Entwurfes	43 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

An den Nationalrat – Au Conseil national

94.063

Ziviler Ersatzdienst. Bundesgesetz
Service civil. Loi fédérale

Siehe Seite 957 hiervor – Voir page 957 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 6. Oktober 1995
Décision du Conseil national du 6 octobre 1995

Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst

Loi fédérale sur le service civil

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Entwurfes	40 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

94.100

Kartellgesetz. Revision
Loi sur les cartels. Révision

Siehe Seite 1013 hiervor – Voir page 1013 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 6. Oktober 1995
Décision du Conseil national du 6 octobre 1995

A. Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen

A. Loi fédérale sur les cartels et autres restrictions de la concurrence

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Entwurfes	44 Stimmen (Einstimmigkeit)

B. Bundesbeschluss über die Genehmigung der Änderung der Verordnung über die Zuweisung der Ämter an die Departemente und der Dienste der Bundeskanzlei

B. Arrêté fédéral relatif à l'approbation d'une modification de l'ordonnance concernant l'attribution des offices aux départements et des services à la Chancellerie fédérale

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Entwurfes	45 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

94.101

Bundesgesetz über den Binnenmarkt
Loi sur le marché intérieur

Siehe Seite 936 hiervor – Voir page 936 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 6. Oktober 1995
Décision du Conseil national du 6 octobre 1995

Bundesgesetz über den Binnenmarkt

Loi sur le marché intérieur

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Entwurfes	44 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

B. Bundesbeschluss über die Genehmigung der Änderung der Verordnung über die Zuweisung der Ämter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei

B. Arrêté fédéral relatif à l'approbation d'une modification de l'ordonnance concernant l'attribution des offices aux départements et des services à la Chancellerie fédérale

Namentliche Schlussabstimmung
Vote final, par appel nominal
(Ref.: 1859)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:
Aguet, Allenspach, Aregger, Bär, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Béguelin, Berger, Bezzola, Binder, Bircher Peter, Bischof, Bonny, Borel François, Borer Roland, Bortoluzzi, Brügger Cyrill, Brunner Christiane, Bugnon, Bühlmann, Bührer Gerold, Bundi, Bürgi, Carobbio, Caspar-Hutter, Cavadini Adriano, Comby, Cornaz, Danuser, Darbellay, de Dardel, David, Deiss, Dettling, Diener, Dormann, Dreher, Ducret, Dünki, Eberhard, Eggenberger, Engler, Eymann Christoph, Fankhauser, Fasel Hugo, Fehr, von Felten, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Fischer-Sursee, Frainier, Frey Walter, Friderici Charles, Fritschi Oscar, Früh, Gadient, Giezendanner, Giger, Gobet, Goll, Gonseth, Graber, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Grossenbacher, Gysin, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hari, Heberlein, Hegetschweiler, Herczog, Hess Otto, Hess Peter, Hildbrand, Hollenstein, Hubacher, Iten Joseph, Jäggi Paul, Jeanprêtre, Jenni Peter, Keller Anton, Keller Rudolf, Kern, Kühne, Ledergerber, Leemann, Lepori Bonetti, Leu Josef, Leuba, Leuenberger Ernst, Loeb François, Maeder, Maitre, Mamie, Marti Werner, Matthey, Mauch Ursula, Maurer, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Miesch, Misteli, Moser, Mühlemann, Müller, Narbel, Nebiker, Neuenschwander, Oehler, Ostermann, Perey, Philipona, Pidoux, Poncet, Raggenbass, Rechsteiner, Reimann Maximilian, Robert, Rohrbasser, Ruckstuhl, Ruf, Rutishauser, Rychen, Sandoz, Savary, Schenk, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Scheurer Rémy, Schmid Peter, Schmidhalter, Schmied Walter, Schnider, Schweingruber, Segmüller, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Sieber, Singeisen, Spielmann, Spoerry, Stalder, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steiger Hans, Steinegger, Steinemann, Steiner Rudolf, Strahm Rudolf, Suter, Theubet, Thür, Tschäppät Alexander, Tschopp, Tschuppert Karl, Vetterli, Vollmer, Wanner, Weder Hansjürg, Weyeneth, Wick, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss William, Zbinden, Ziegler Jean, Zisyadis, Züger, Zwygart (175)

Dagegen stimmen – Rejettent le projet:
Bignasca, Maspoli (2)

Stimmen nicht – Ne votent pas:
Aubry, Bäumlin, Blocher, Bodenmann, Caccia, Camponovo, Cincera, Columberg, Couchepin, Duvoisin, Eggly, Epiney, Jöri, Langenberger, Leuenberger Moritz, Nabholz, Pini, Rohr, Ruffy, Schmid Samuel, Stucky, vakant I (22)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:
Frey Claude (1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

94.101

Bundesgesetz über den Binnenmarkt
Loi sur le marché intérieur

Siehe Seite 2052 hiervor – Voir page 2052 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 28. September 1995
Décision du Conseil des Etats du 28 septembre 1995

Bundesgesetz über den Binnenmarkt
Loi sur le marché intérieur

Namentliche Schlussabstimmung
Vote final, par appel nominal
(Ref.: 1860)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:
Aguet, Allenspach, Aregger, Aubry, Bär, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Béguelin, Berger, Bezzola, Bignasca, Binder, Bircher Peter, Bischof, Bonny, Borel François, Borer Roland, Bortoluzzi, Brügger Cyrill, Brunner Christiane, Bugnon, Bührer Gerold, Bundi, Bürgi, Carobbio, Caspar-Hutter, Cavadini Adriano, Cornaz, Danuser, Darbellay, de Dardel, David, Deiss, Dettling, Diener, Dormann, Dreher, Ducret, Dünki, Eberhard, Eggenberger, Engler, Fankhauser, Fasel Hugo, Fehr, von Felten, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Fischer-Sursee, Frainier, Frey Walter, Friderici Charles, Fritschi Oscar, Früh, Gadient, Giezendanner, Giger, Gobet, Goll, Gonseth, Graber, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Grossenbacher, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Hari, Heberlein, Hegetschweiler, Herczog, Hess Otto, Hess Peter, Hildbrand, Hollenstein, Hubacher, Iten Joseph, Jäggi Paul, Jeanprêtre, Jenni Peter, Keller Anton, Keller Rudolf, Kern, Kühne, Ledergerber, Leemann, Lepori Bonetti, Leu Josef, Leuba, Leuenberger Ernst, Loeb François, Maeder, Maitre, Mamie, Marti Werner, Maspoli, Matthey, Mauch Ursula, Maurer, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Miesch, Misteli, Moser, Mühlemann, Müller, Narbel, Nebiker, Neuenschwander, Oehler, Ostermann, Perey, Philipona, Pidoux, Poncet, Raggenbass, Rechsteiner, Reimann Maximilian, Rohrbasser, Ruckstuhl, Ruf, Rutishauser, Rychen, Sandoz, Savary, Schenk, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Scheurer Rémy, Schmid Peter, Schmidhalter, Schmied Walter, Schnider, Schweingruber, Segmüller, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Sieber, Singeisen, Spielmann, Spoerry, Stalder, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steiger Hans, Steinegger, Steinemann, Steiner Rudolf, Strahm Rudolf, Stucky, Suter, Theubet, Thür, Tschäppät Alexander, Tschopp, Tschuppert Karl, Vetterli, Vollmer, Wanner, Weder Hansjürg, Weyeneth, Wick, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss William, Zbinden, Ziegler Jean, Zisyadis, Züger, Zwygart (174)

Dagegen stimmen – Rejettent le projet:
Eymann Christoph, Gysin (2)

Stimmen nicht – Ne votent pas:
Bäumlin, Blocher, Bodenmann, Bühlmann, Caccia, Camponovo, Cincera, Columberg, Comby, Couchepin, Duvoisin, Eggly, Epiney, Jöri, Langenberger, Leuenberger Moritz, Nabholz, Pini, Robert, Rohr, Ruffy, Schmid Samuel, vakant I (23)

Präsident, stimmt nicht – Président, ne vote pas:
Frey Claude (1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats